

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1967	Nummer 130
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8300	4. 9. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Regelungen für die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland (Richtlinien 1967)	1581

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Wichtiger Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	Seite
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1599
15. 9. 1967	Landschaftsverband Rheinland Bek. — 9. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	1599

I.

8300
Regelungen
für die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland
(Richtlinien 1967)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 9. 1967
— II B 1 — 4021 (16/67)

Als Anlage gebe ich die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit RdSchr. v. 1. August 1967 — V/1 — 5190.19 — 2452/67 — herausgegebenen Richtlinien 1967 mit der Weisung bekannt, hiernach zu verfahren.

Eine Reihe von Bestimmungen haben auch die Versorgungsämter zu beachten, die nicht für die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland zuständig sind. Das gilt insbesondere für die Nummern 22 bis 25, 44 bis 51 und 78 bis 82.

Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

1. Zu Nr. 10 der Richtlinien:

Soweit bisher abweichend entschieden ist und keine allgemeine Zustimmung zur Gewährung von Versorgung nach §§ 8 und 64 Abs. 2 BVG vorliegt, ist nach Nr. 9 zu verfahren.

2. Zu Nr. 15 der Richtlinien:

In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ebenfalls nach Nr. 9 zu verfahren.

3. Zu Nr. 18 der Richtlinien:

Die Ruhensvorschrift des § 64c Abs. 4 BVG erstreckt sich nicht auf den Zuschlag für den Ehegatten nach § 33a Buchst. c BVG und den Kinderzuschlag nach § 33b Abs. 5 Buchst. c BVG.

4. Zu Nr. 20 der Richtlinien:

In diesen Fällen stellt das bisher zuständige Versorgungsamt die Zahlung der Versorgungsbezüge ein und überlässt die Erteilung des Bescheides, der wegen Wohnsitzverlegung notwendig ist, dem Versorgungsamt, das für den neuen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständig ist.

5. Zu Nr. 58 der Richtlinien:

Zu den hier genannten Staaten gehören auch Belgien und die Niederlande.

Deutsche Einkünfte im Sinne des § 64c Abs. 2 Satz 5 BVG sind auch die Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ausnahme des Berufsschadensausgleichs und des Schadensausgleichs.

6. Zu Nr. 80 der Richtlinien:

Die Mitteilung über die Aufnahme der Zahlung ergeht durch einen Bescheid im Sinne des § 22 VfG.

Meinen RdErl. v. 5. 1. 1962 (SMBL. NW. 8300) hebe ich auf.

**Anlage
zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 4. 9. 1967 (16/67)**

Der Bundesminister für Arbeit Bonn, den 1. August 1967
und Sozialordnung — V/1 — 5190.19 — 2452/67 —

**Regelungen
für die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland
auf Grund des Dritten Neuordnungsgesetzes
(Richtlinien 1967)**

Inhalt

A. Berechtigter Personenkreis	Nrn. 1 bis 15
B. Anwendung der Vorschriften der §§ 64 Abs. 2, 64c Abs. 4 und § 64e Abs. 2 BVG	Nrn. 16 bis 25
C. Leistungen	Nrn. 26 bis 76
I. Allgemeines	Nrn. 26 und 27
II. Heilbehandlung wegen anerkannter Schädigungsfolgen (§ 64a Abs. 1, 2, 4 und 5 BVG)	Nrn. 28 bis 36
III. Zuwendung bei wirtschaftlicher Notlage im Falle von Krankheit (§ 64a Abs. 3 BVG)	Nrn. 37 bis 43
IV. Heil- und Krankenbehandlung für Berechtigte, die sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten	Nrn. 44 bis 51
V. Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§ 64b BVG)	Nrn. 52 bis 54
VI. Berufsschadens- und Schadensausgleich, Renten und andere Leistungen (§ 9 Nr. 3 bis 6 BVG)	Nrn. 55 bis 64
VII. Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung	Nrn. 65 bis 67
VIII. Zahlungsweise	Nrn. 68 bis 73
IX. Unterstützungsleistungen aus in- oder ausländischen öffentlichen oder privaten Mitteln, Befriedigung von Ersatzforderungen	Nrn. 74 bis 76
D. Verfahren	Nrn. 77 bis 114
I. Allgemeines	Nrn. 77
II. Maßnahmen bei Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland	Nrn. 78 bis 82
III. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung und Schriftverkehr	Nrn. 83 bis 86
IV. Antragstellung, Aufklärung des Sachverhalts, Behandlung in- und ausländischer Einkünfte	Nrn. 87 bis 89
V. Prüfung der Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und der deutschen Volkszugehörigkeit	Nrn. 90 bis 94
VI. Erstattung von Kosten zur Aufklärung des Sachverhalts	Nrn. 95 bis 100
VII. Nachuntersuchung von Kriegsopfern	Nrn. 101 bis 104
VIII. Form, Bekanntgabe und Begründung von Bescheiden	Nrn. 105 bis 109

IX. Rückerstattung zu Unrecht empfangener Versorgungsleistungen	Nr. 110
X. Jahresbescheinigungen	Nrn. 111 und 112
XI. Vorverfahren und Sozialgerichtsverfahren	Nrn. 113 und 114
E. Übergangs- und Schlußregelungen	Nrn. 115 bis 119
I. Ergänzende Rundschreiben und Schreiben	Nrn. 115 bis 118
II. Versorgungsrechtliche Behandlung von Kriegsopfern im Kleinen Walsertal	Nr. 119
F. Internationale Verträge auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung	

Anlagen

§ 28 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung vom 27. August 1965 und Übersicht über die Zuständigkeit der Träger der Kriegsopferfürsorge bei Berechtigten außerhalb des Bundesgebiets	Anlage A (I und II)
---	------------------------

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes	Anlage B
--	----------

Übersicht über die für die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden zuständigen Behörden	Anlage C
--	----------

Die gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Regelungen für die Versorgung von Kriegsopfern außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes — ausgenommen die Kriegsopfer in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und in den ost- und südosteuropäischen Staaten ohne Griechenland — werden auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Drittes Neuordnungsgesetz — KOV — 3. NOG — KOV —) vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 750) in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, berichtigt S. 180) mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt zusammengefaßt:

A. Berechtigter Personenkreis

- Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz — BVG —) findet nach § 7 Abs. 1 Anwendung auf
 - Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,
 - Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten oder im Ausland haben,
 - andere Kriegsopfer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder militärahnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist.

Nach § 7 Abs. 2 wird das Gesetz nicht auf solche Kriegsopfer angewendet, die aus derselben Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat besitzen, es sei denn, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen. Ein Anspruch auf Versorgung (Kriegsopferversorgung) gegen einen anderen Staat ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn er sich verwirklichen läßt. Zweifelsfälle sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zuzuleiten.

2. Nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist Deutscher, wer

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- b) als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat und dort bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes geblieben ist, auch wenn er dieses Gebiet nach dem 23. Mai 1949 verlassen hat oder künftig verläßt.

§ 7 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) ist zu beachten. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

§ 7

- (1) Hat ein Deutscher, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) freiwillig wieder verlassen und seinen dauernden Aufenthalt in dem fremden Staat genommen, aus dessen Gebiet er vertrieben worden ist, oder in einem anderen der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Staaten, so verliert er die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
- (2) Wird der dauernde Aufenthalt erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verlegt, so tritt der Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt der Aufenthaltsverlegung ein.

3. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 1 BVG ist entsprechend § 6 des Bundesvertriebenengesetzes deutscher Volkszugehöriger, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird. Bei Prüfung dieser Voraussetzungen können insbesondere herangezogen werden:

- a) Auskünfte und Zeugenbenennungen durch die Landsmannschaften. Wenn im Einzelfall die Anschrift der betreffenden Landsmannschaft nicht bekannt ist, wenden sich die Versorgungsämter an die Dachorganisation, den Bund der Vertriebenen (Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände) in 53 Bonn, Kölnstraße 3.
- b) Auskünfte und Zeugenbenennungen durch die Heimatortskarteien der Kirchlichen Wohlfahrtsverbände (siehe Bundesversorgungsblatt 1958 S. 26 Nr. 11). Die Anschrift der Zentralstelle lautet:

Zentralstelle der Heimatortskarteien der Kirchlichen Wohlfahrtsverbände
8 München 15, Lessingstraße 1.

Eine Prüfung, ob ein Antragsteller sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, braucht nur dann eingeleitet zu werden, wenn sein Bekenntnis zum Deutschtum zweifelhaft sein könnte. Durch den späteren Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit tritt grundsätzlich keine Änderung in der Einstufung als deutscher Volkszugehöriger im Sinne des BVG ein. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum kann auch bei ehemals deutschen Frauen, die einen Ausländer geheiratet haben, der an den Folgen einer durch einen Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht erlittenen gesundheitlichen Schädigung gestorben ist, als gegeben angesehen werden. Soweit es zweifelhaft ist und sie der deutschen Staatsangehörigkeit durch Wiedererwerb der früheren oder einer anderen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, sind sie als ehemalige Deutsche anzusehen.

4. Der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher schließt eine Versorgung nicht aus.

5. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 7 BVG gelten für den Wohnsitz die §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Gewöhnlicher Aufenthalt besteht hiernach an dem Ort, der für nicht nur vorübergehende Zeit Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer Person ist, ohne daß es auf den Willen zu ständiger Niederlassung ankommt.

6. In anderen als den in § 7 BVG bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann nach § 8 BVG mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung gewährt werden, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes jedoch nach Maßgabe der §§ 64 bis 64 f. Die allgemeine Einbeziehung einer Kriegsopfergruppe in den Anwendungsbereich des Gesetzes bedarf auch der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Eine allgemeine Zustimmung nach § 8 BVG liegt für folgende Gruppen von Kriegsopfern außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vor, sofern nach § 7 Abs. 2 BVG ein Anspruch nicht ausgeschlossen ist und in den Fällen der Buchstaben b bis d die übrigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG erfüllt sind:

- a) Ehemalige Deutsche, die nicht deutsche Volkszugehörige sind, und zwar auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten haben,
- b) andere schwerbeschädigte Kriegsopfer und Hinterbliebene, die nicht in der Sowjetunion oder in europäischen Staaten wohnen, mit denen die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1964 keine diplomatischen Beziehungen unterhielt,
- c) bestimmte Gruppen ausländischer Kriegsopfer (vgl. Nr. 8) auch beim Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v. H.,
- d) im Buchstaben b nicht erfaßte ausländische Beschädigte im Anwendungsbereich dieser Richtlinien mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v. H. zur Gewährung von Heilbehandlung,
- e) uneheliche Kinder nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, deren Erzeuger als deutsche Staatsangehörige an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG gestorben sind oder im Sinne des § 52 BVG als verschollen gelten.

Bei Schwerbeschädigten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse (§ 62 BVG) um weniger als 50 v. H. festzusetzen ist, gelten die nach § 8 BVG erteilten Zustimmungen fort.

Wer aus der Bundesrepublik Deutschland in einen ausländischen Staat oder aus einem ausländischen in einen anderen ausländischen Staat verzicht, unterliegt damit auch etwaigen für Kriegsopfer in diesem Staat geltenden besonderen Regelungen, zu denen auch Abweichungen vom Leistungsumfangen gehören.

7. Als ehemaliger Deutscher im Sinne der Nr. 6 Buchst. a ist anzusehen, wer während seines militärischen oder militärähnlichen Dienstes die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat oder Hinterbliebener eines solchen deutschen Staatsangehörigen ist (vgl. § 64b Abs. 2 Buchst. b BVG). Die Zustimmung nach Nr. 6 Buchst. a erstreckt sich nicht auf Österreicher, die die deutsche Staatsangehörigkeit lediglich in Auswirkung der Angliederung Österreichs auf Grund der Verordnung vom 3. Juli 1938 erworben hatten und heute wieder österreichische Staatsbürger sind. Das gilt auch für diejenigen Kriegsbeschädigten österreichischer Herkunft und deren Hinterbliebene, die heute weder die österreichische noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

8. Zu den ausländischen Kriegsopfern im Sinne der Nr. 6 Buchst. c zählen:

- a) Türkische Staatsangehörige, die als Angehörige oder im Rahmen der deutschen Wehrmacht eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben und ihre Hinterbliebenen (BMA vom 5. 10. 1953 – IV b 5 – 3836/53 – an Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg).

- b) Personen, die als estnische, lettische oder litauische Staatsangehörige während des Krieges 1939/1945 als Angehörige oder im Rahmen der deutschen Wehrmacht eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, und ihre Hinterbliebenen (Nr. 6 Buchstabe f der Richtlinien in der Fassung vom 24. 7. 1959).
- c) Personen, die als marokkanische oder tunesische Staatsangehörige während des Krieges 1939/1945 als Angehörige oder im Rahmen der deutschen Wehrmacht eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, und ihre Hinterbliebenen (BMA vom 28. 12. 1960 — Va 1 — 5193.6 Marokko/Tunesien — 6277/60).
9. Andere besonders begründete und entschädigungswürdige Einzelfälle, für die keine allgemeine Zustimmung zur Gewährung von Versorgung nach § 8 BVG (Nr. 6) vorliegt, sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit einem begründeten Vorschlag zur Zustimmung nach § 8 BVG zuzuleiten. In diesen Fällen soll gegebenenfalls die Stellungnahme der zuständigen deutschen Auslandsvertretung darüber beigefügt werden, ob nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers (im besonderen geringes Einkommen, große Zahl minderjähriger Kinder, Krankheiten in der Familie, erhebliche Unterhaltsverpflichtungen) sowie unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse im Aufenthaltsstaat ein besonders begründeter Fall anzunehmen ist. Dem Antragsteller ist auf Antrag lediglich mitzuteilen, daß die Akten den zuständigen Stellen zur Entscheidung vorliegen.
10. Bei Kriegsopfern, die nach Anerkennung ihres Versorgungsanspruchs nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, entfällt der Anspruch auf Versorgung nach dieser gesetzlichen Vorschrift. Sie werden jedoch weitgehend von den in Nr. 6 enthaltenen Zustimmungen nach § 8 BVG erfaßt. Bestehende Sonderregelungen für bestimmte Gruppen ausländischer Kriegsopfer außerhalb des Bundesgebietes — auch hinsichtlich des Umfangs der Versorgung — sind zu beachten.
11. Für ehemalige Arbeitskräfte ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Fremdarbeiter) außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesversorgungsgesetzes, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, der zugleich eine gesundheitliche Schädigung im Sinne dieses Gesetzes darstellt, sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung leistungspflichtig, und zwar auch dann, wenn der Arbeitsunfall zwischen dem 1. Januar 1942 und dem 8. Mai 1945 eingetreten ist und Versorgungsleistungen bereits gewährt worden sind (vgl. hierzu Rdschr. BMA vom 17. 12. 1952 — IV b 5 — 4601/52 — Anlage — Bundesversorgungsgesetzbl. 1953 S. 4 Nr. 9 —).
- Die Zustimmung nach Nr. 6 erstreckt sich nicht auf diesen Personenkreis.
12. Soweit Fremdarbeiter einen Arbeitsunfall im jetzigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder auf Seeschiffen erlitten haben, die unter deutscher Flagge fuhren und deren Heimathäfen sich dort befanden, findet auf sie die Reichsversicherungsordnung (RVO) — Drittes Buch — Unfallversicherung — Anwendung. Nach § 625 (früher 615) RVO ruht die Leistung jedoch, solange der Berechtigte weder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, noch früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG ist und sich u. a. freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes aufhält. Zwischenstaatliche Abkommen über Sozialversicherung und die Verordnung (VO) Nr. 3 des Rates der EWG über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Bundesgesetzbl. II 1959 S. 473) schließen das Ruhen nach § 625 RVO aus, solange sich der Berechtigte in den Gebieten der Staaten ständig aufhält, mit denen die Bundesrepublik derartige Abkommen usw. geschlossen hat oder für die die VO Nr. 3 wirksam ist. Die in den Abkommen bestimmte Gleichbehandlung der Angehörigen des Vertragsstaates mit den Deutschen bezüglich der Leistungsgewährung führt praktisch auch zum Ausschluß des Ruhens bei Aufenthalt des Angehörigen des Vertragsstaates in einem Nichtvertragsstaat.
13. Bei Fremdarbeitern, die einen Arbeitsunfall außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erlitten haben und bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert waren, stützt sich die Entschädigungspflicht auf das Fremdrentengesetz (FRG) in seiner jeweiligen Fassung. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes ruht jedoch die zu gewährende Rente, solange sich der Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gewöhnlich aufhält. Dieses Ruhen ist unbeschränkt und entspricht damit dem Sinn und Zweck des Fremdrentengesetzes; es wird durch zwischenstaatliche Abkommen und durch die Verordnung Nr. 3 des Rates der EWG über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Bundesgesetzbl. II 1959 S. 473 ff) in der Regel nicht ausgeschlossen.
14. Eine Einbeziehung des in Nr. 11 Satz 1 genannten Personenkreises in das Bundesversorgungsgesetz kann auch dann nicht in Betracht kommen, wenn der Träger der Unfallversicherung eine Leistung wegen Versäumnis der Anmeldefrist oder aus einem anderen formalen Grunde abgelehnt hat. Begeht der Betroffene nach einer solchen Ablehnung seines Antrages durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung aus der gleichen Ursache Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, ist unverzüglich ebenfalls ein ablehnender Bescheid zu erteilen. In der Begründung ist darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine Leistungspflicht nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht begründet, weil es sich auch weiterhin um einen Arbeitsunfall handelt. Soweit Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach Ablehnung von Anträgen wegen Fristversäumnis oder aus anderen formalen Gründen die Akten von sich aus einem Versorgungsamt zugeleitet haben oder noch zuleiten, sind diese mit der vorstehenden Begründung zurückzugeben.
15. Nach Nr. 14 ist entsprechend zu verfahren, wenn der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung das Ruhen der Rente nach § 625 (früher 615) der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) festgestellt hat, weil sich der Berechtigte als Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält (vgl. Nr. 13). In diesen Fällen kann in eine erneute versorgungsrechtliche Prüfung eingetreten werden, wenn der Berechtigte wegen der aus derselben Ursache beruhenden Schädigungsfolgen bereits Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach früheren deutschen versorgungsrechtlichen Vorschriften erhalten hat und eine besondere Härte vorliegt. Dies gilt in Härtefällen von Schwerbeschädigten und der Hinterbliebenen (Nr. 6 Buchst. b) auch dann, wenn der Berechtigte noch keine Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten hat. Die Bewilligung einer Versorgung ist mit einem Vorbehalt zu versehen, daß die Leistung mit dem Zeitpunkt endet, von dem an der Anspruch aus der Unfallversicherung nicht mehr ruht. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist von der Bewilligung zu unterrichten und zu bitten, dem Versorgungsamt den etwaigen Eintritt seiner Leistungspflicht mitzuteilen. Das Versorgungsamt soll in Abständen von etwa zwei Jahren bei dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anfragen, ob dessen Leistungspflicht inzwischen gegeben ist.
- B. Anwendung der Vorschriften der §§ 64 Abs. 2, 64c Abs. 4 und 64e Abs. 2 BVG**
16. Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 ruht der Anspruch auf Versorgung von Ausländern ohne deutsche Volkszugehörigkeit in allen Staaten sowie für Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, in voller Höhe. Bei deutschen Volkszugehörigen in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, ruht nach § 64c Abs. 4 Satz 1 lediglich der Anspruch auf Versorgungsbezüge, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird. Das Ruhen nach § 64 Abs. 2 Satz 1 bzw. nach § 64c Abs. 4 Satz 1 BVG greift solange Platz, bis einer Ausnahme hiervon zugestimmt worden ist.

17. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hält seine früheren allgemeinen Zustimmungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 2 BVG für alle Kriegsopfer, deren Versorgungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 oder § 8 BVG (Nr. 6) anerkannt worden ist oder anerkannt werden wird, aufrecht. Für den unter Nr. 6 Buchst. b und c genannten Personenkreis gilt die Zustimmung jedoch nur, soweit nicht aus derselben Ursache ein Rentenanspruch gegen einen ausländischen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder eine ihr gleichzusetzende Einrichtung besteht.
18. Der Umfang der Versorgung für Ausländer einschließlich der ehemaligen Deutschen (§ 64 Abs. 2 Satz 2 BVG) und der Umfang der Versorgungsbezüge, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird, für deutsche Volkszugehörige in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält (§ 64c Abs. 4 Satz 2 BVG), sind besonders geregelt worden. Zu den Versorgungsbezügen im Sinne des § 64c Abs. 4 BVG, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird, gehören die Ausgleichsrenten — ausgenommen die Ausgleichsrenten im Sinne des § 33 Abs. 4 BVG —, die Elternrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschlag sowie der Berufsschadens- und Schadensausgleich, nicht aber die Kriegsopferfürsorge.
19. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmt nach § 64 Abs. 2 Satz 2 BVG zu, daß Kriegsopfern, die als Deutsche oder deutsche Volkszugehörige in Staaten wohnen, auf die diese Regelungen Anwendung finden, mit denen jedoch keine diplomatischen Beziehungen bestehen bzw. die diplomatischen Beziehungen nach dem 1. Januar 1964 unterbrochen worden sind oder noch unterbrochen werden sollten, Versorgungsbezüge wie an Berechtigte nach § 64 Abs. 1 BVG gewährt werden, sofern nicht eine Ausnahmeregelung getroffen wurde oder gegebenenfalls noch getroffen werden wird. In den Fällen, in denen die diplomatischen Beziehungen nach dem 1. Januar 1964 unterbrochen worden sind oder noch unterbrochen werden sollten, sind bei Weitergewährung der Versorgung neue Bescheide nur zu erteilen, wenn aus den bisherigen Bescheiden hervorgeht, daß es sich um einen Rechtsanspruch handelt.
20. Soweit die unter Nr. 6 aufgeführten Kriegsopfer ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinien in einen ost- oder südosteuropäischen Staat — ohne Griechenland — verlegen, endet sowohl die nach § 8 BVG als auch die nach § 64 Abs. 2 Satz 2 BVG erteilte allgemeine Zustimmung vom Ersten des auf den Wohnsitzwechsel folgenden Monats an. Die versorgungsrechtliche Weiterbehandlung dieser Fälle richtet sich nach besonderen Richtlinien.
21. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 64e Abs. 2 BVG braucht das Auslandsversorgungsamt nur zu prüfen, wenn ausreichende Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Ist dies der Fall, sind die Akten nach Abschluß der erforderlichen Ermittlungen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Entscheidung nach § 64e Abs. 2 Satz 1 BVG zuzuleiten. Sollten in Einzelfällen Anhaltspunkte nach Aufnahme der Zahlung bekannt werden, sind die Versorgungsunterlagen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Entscheidung über eine etwaige Versagung oder Entziehung der Versorgungsbezüge vorzulegen. Unter „Versorgungsbezügen“ im Sinne des § 64e Abs. 2 BVG sind keine Geldleistungen zu verstehen, die dem Berechtigten als Ersatz der Kosten gewährt werden, die ihm wegen selbst veranlaßter Heilbehandlungsmaßnahmen entstanden sind.
22. Ein gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland (Nr. 5) kann ohne Begründung eines Wohnsitzes angenommen werden, wenn der Aufenthalt über die Dauer eines Jahres hinausgeht und nach seiner Zweckbestimmung nicht angenommen werden kann, daß er zeitlich begrenzt bleiben wird (vgl. auch § 1320 der Reichsversicherungsordnung und § 99 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der geltenen Fassung).
23. Ein gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland liegt nicht vor
- a) beim Besuch Angehöriger bis zu einem Jahr; in besonders begründeten Fällen auch über die Dauer eines Jahres hinaus, sofern der Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes nicht aufgegeben wird,
 - b) während der Durchführung einer stationären Behandlung im Sinne des § 11 BVG,
 - c) bei dienstlichem Aufenthalt Angehöriger von Heimatbehörden im Ausland, solange die Dienstbezüge durch diese Stellen gezahlt werden,
 - d) bei Schul- oder Berufsausbildung während der Dauer dieser Ausbildung, sofern der Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes aufrechterhalten wird,
 - e) bei Beschäftigung im Ausland auf Grund von Beschäftigungsverträgen mit in- und ausländischen Firmen und Reedereien, sofern der Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes nicht aufgegeben wird.
24. In den Fällen der Nr. 23 bleibt grundsätzlich das Inlandsversorgungsamt zuständig. Es überweist die Versorgungsbezüge auf ein Inlandskonto. Das Inlandsversorgungsamt gibt die Akten jedoch zur Weiterführung der Zahlung an das Auslandsversorgungsamt ab, wenn
- a) der Versorgungsberechtigte mitteilt, daß er ständig im Ausland bleiben will,
 - b) die Dauer des Auslandsaufenthalts nach Ablauf eines Jahres noch ungeklärt ist und keine Zweckbestimmung im Sinne der Nr. 23 vorliegt,
 - c) der Berechtigte Einkünfte in ausländischer Währung erzielt, es sei denn, daß die Voraussetzungen der Nr. 23 Buchst. d vorliegen, oder es sich um Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v. H. oder um solche Kriegsopfer handelt, die wegen der Höhe ihres Einkommens keine Ausgleichsrente erhalten. In Zweifelsfällen setzt sich das Inlandsversorgungsamt zunächst mit dem Auslandsversorgungsamt in Verbindung, um eine zweckdienliche Regelung zu treffen. Kommt keine Einigung zustande, ist nach den §§ 3 und 5 VfG zu verfahren.
25. Soweit in den Fällen der Nr. 24 Buchst. c das Inlandsversorgungsamt zuständig bleibt, bedient es sich bei der Berechnung der Versorgungsbezüge, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird, der Amtshilfe des Auslandsversorgungsamtes.

C. Leistungen

I. Allgemeines

26. Für Versorgungsberechtigte im Sinne des Abschnitts A dieser Richtlinien gilt das Bundesversorgungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung mit seinen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie den zu seiner Durchführung erlassenen Rundschreiben, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen Abweichungen festgelegt worden sind oder künftig festgelegt werden.
27. Deutsche in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, sind versorgungsrechtlich grundsätzlich den Berechtigten im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes gleichgestellt, soweit die §§ 64a bis 64f BVG nichts Abweichendes bestimmen. Das gilt auch für deutsche Volkszugehörige in diesen Staaten hinsichtlich aller Leistungen, deren Höhe nicht vom Einkommen beeinflußt wird.

II. Heilbehandlung wegen anerkannter Schädigungsfolgen

28. § 64a Abs. 1 BVG sichert dem Beschädigten im Sinne des § 64 Abs. 1 BVG gesetzlich eine Heilbehandlung auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes zu. Das gilt auch für Beschädigte im Sinne des § 64 Abs. 2 BVG, soweit die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Gewährung von Leistungen nach § 64a BVG nicht begrenzt oder ausschließt.

29. Soweit die orthopädische Versorgung im Ausland von dem Beschädigten selbst veranlaßt wird, ist die Mitwirkung der etwa im Ausland vorhandenen Versicherungsträger oder anderer geeigneter amtlicher Stellen (Kriegsopfersversorgung) anzustreben. Werden Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel ins Ausland versandt oder von dem Beschädigten selbst aus dem Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes in seinen Aufenthaltsstaat mitgenommen, so sind die anfallenden Zollgebühren zu erstatten. Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Heilstättenbehandlungen und Badekuren für Beschädigte, die bis zu etwa 100 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt wohnen, sollen tunlich im Bundesgebiet durchgeführt werden. § 64a Abs. 5 BVG gilt sinngemäß (vgl. Nrn. 44 bis 51).
30. Der Umfang der orthopädischen Versorgung und der ihrer Ergänzung dienenden Ersatzleistungen richtet sich nach § 13 und § 11 Abs. 3 BVG in Verbindung mit den hierzu ergangenen bzw. noch ergehenden Rechtsverordnungen (§ 24a BVG). Hinsichtlich der Gewährung von Ersatzleistungen schränkt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung seine Zustimmung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 BVG (Nr. 17) bei den in Nr. 16 Satz 1 genannten Personenkreisen (Ausländer ohne deutsche Volkszugehörigkeit in allen Staaten sowie Deutsche und deutsche Volkszugehörige in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält) insoweit ein, als sie nur in besonders begründeten Fällen zu gewähren sind. Im Falle der Beihilfung dürfen die für die Ersatzleistungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BVG und der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG vorgeschriebenen Höchstbeträge in Deutscher Mark nicht überschritten werden, auch wenn sie infolge der Währungs- und Lebensverhältnisse im Aufenthaltsstaat die Aufwendungen des Beschädigten nicht voll decken.
31. Soweit bei bestimmten ausländischen Kriegsopfern Ersatzleistungen nach § 64d Abs. 2 BVG gewährt werden oder keine Zustimmung nach dieser Vorschrift vorliegt, ist die mögliche Gewährung von Ersatzleistungen nach § 11 Abs. 3 BVG besonders und eingehend zu prüfen. Bei Beantragung dieser Leistungen schaltet die in Betracht kommende orthopädische Versorgungsstelle das zuständige Versorgungsamt ein, weil dieses am besten beurteilen kann, ob ein besonders begründeter Fall vorliegt. Die orthopädische Versorgungsstelle setzt darüber hinaus das zuständige Versorgungsamt von jeder erstmaligen Bewilligung einer orthopädischen Versorgung und einer Ersatzleistung nach § 11 Abs. 3 BVG in Kenntnis.
32. Als Kosten einer entsprechenden Heilbehandlung im Sinne des § 64a Abs. 1 Satz 2 BVG sind anzusehen:
- Bei ambulanter und zahnärztlicher Behandlung die Kosten in Höhe der Sätze, die bei der Erstattung der von den Krankenkassen oder Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aufgewendeten Kosten nach § 20 BVG zu Grunde gelegt werden;
 - bei Zahnersatz die Kosten in Höhe der Sätze des für die Allgemeine Ortskrankenkasse am Sitz des zuständigen Auslandsversorgungsamtes geltenden Prothesikvertrages oder der Amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (Bugo – Z);
 - bei Krankenhausbehandlung die Kosten, die entstanden wären, wenn die Allgemeine Ortskrankenkasse am Sitz des zuständigen Auslandsversorgungsamts die Behandlung in einer entsprechenden Anstalt im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes durchgeführt hätte;
 - bei Heilstättenbehandlung die Kosten, die entstanden wären, wenn die Behandlung in einer versorgungseigenen Anstalt oder in einer dieser entsprechenden Vertragsanstalt im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes durchgeführt worden wäre;
 - bei Badekuren die Kosten, die entstanden wären, wenn die Behandlung in einer versorgungseigenen oder in einer entsprechenden Vertragsanstalt im Gel-
- tungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes durchgeführt worden wäre. Hinsichtlich des Kostenersatzes für im Ausland durchgeführte Badekuren von Bundesbediensteten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland gelten die Ausführungen im nicht veröffentlichten Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 6. Oktober 1960 — Va 1 — 5191.03 — 4959/60 —;
- f) bei vom Beschädigten selbst veranlaßter Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln die im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes von der orthopädischen Versorgungsstelle im Rahmen der hierfür maßgebenden einheitlichen und regionalen Preisregelungen aufzuwendenden Kosten.
33. Für Arznei- und Verbandmittel sowie andere Heilmittel im Sinne des § 64a Abs. 1 letzter Satz BVG können nur die notwendigen und angemessenen Kosten in voller Höhe ersetzt werden. Dem Erstattungsantrag sind grundsätzlich die Rechnungen und die ärztlichen Verordnungen beizufügen. Ist dies wegen der Verhältnisse im Aufenthaltsstaat nicht möglich oder mit nicht zumutbaren Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, kann eine begründete Versicherung des Versorgungsberechtigten als Nachweis angesehen werden. Die Verwaltungsvorschrift zu § 20 BVG über die Berücksichtigung des Rabatts von Apotheken und anderen Lieferanten wird bei einer selbst veranlaßten Heilbehandlung nicht angewendet.
34. Bei der Festsetzung der ersatzfähigen Beträge sind die nachgewiesenen Gesamtkosten zunächst um die von etwaigen Versicherungsträgern oder anderen Stellen des Aufenthaltsstaates übernommenen Beträge zu mindern und erst dann dem zweifachen Betrag der Gesamtkosten, die im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes entstanden wären, gegenüberzustellen. Als Ansprüche im Sinne von § 64a Abs. 4 BVG sind nicht nur Rechtsansprüche anzusehen. Ähnliche Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch solche Einrichtungen, die in ähnlicher Weise wie die Träger gesetzlicher oder privater Versicherungen Leistungen gewähren; hierzu zählen gegebenenfalls auch tarifvertragliche Leistungen eines Arbeitgebers.
35. Die in § 64a Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz BVG vorgesehene Erstattung des die zweifache Summe der Kosten einer entsprechenden Heilbehandlung im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes übersteigenden Betrages richtet sich nach dem Einzelfall. Die Höhe des zu erstattenden Betrages hängt in erster Linie von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten ab. Ein besonders begründeter Fall kann aber auch vorliegen, wenn sich der Beschädigte einer ärztlichen Spezialbehandlung unterzogen hat, deren Notwendigkeit versorgungärztlich anerkannt wird. Die oberste Grenze des Zuschusses bildet der Unterschied zwischen der zweifachen Summe der Inlandskosten und den notwendigen und angemessenen Kosten im Aufenthaltsstaat. Bei Gewährung eines über die zweifache Summe der Inlandskosten hinausgehenden Betrages sind auch freiwillige Hilfen (Beihilfen) anderer Stellen zu berücksichtigen. Nr. 33 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Der zu erstattende Betrag ist bei Kapitel 11 10 Titel 303 des Bundeshaushalts zu verbuchen.
36. In den zu erteilenden Bescheiden, Benachrichtigungen und gegebenenfalls in Merkblättern sollen die Berechtigten darauf hingewiesen werden, daß Anträge auf Leistungen nach § 64a BVG, deren Anmeldung nach § 64 Abs. 1 BVG an keine Frist gebunden ist, im eigenen Interesse und aus Gründen der Verwaltung vereinfachung tunlich bald nach Beendigung der Behandlung, nach Möglichkeit jedoch bis zum Ablauf des auf die Entstehung der Kosten folgenden Kalenderjahres bei der für den Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder Verbindungsstelle oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, unmittelbar beim zuständigen Versorgungsamt gestellt werden sollten. Der Ablauf der bürgerlich-rechtlichen Verjährungsfrist ist gegebenenfalls zu beachten.

III. Zuwendung bei wirtschaftlicher Notlage im Falle von Krankheit

37. § 64a Abs. 3 Satz 2 BVG ist auch auf Personen anzuwenden, die nach den einschlägigen Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst Heilbehandlung wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehrdienstes oder Ersatzdienstes entstanden, aber keine Folge einer Wehrdienstbeschädigung oder einer Ersatzdienstbeschädigung ist, erhalten würden.
38. Für die Anwendung des § 64a Abs. 3 Satz 2 BVG kommt es nur darauf an, daß im Einzelfall eine wirtschaftliche Notlage vorliegt. Diese Frage wird sich vielfach erst nach Abschluß der Behandlung und auch stets nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles im Ausland beurteilen lassen. Die sie begründenden Tatsachen sind in einer kurzen Aktenverfügung festzuhalten. Mit der Beurteilung braucht nicht bis zum Abschluß der Behandlung abgewartet zu werden. Eine wirtschaftliche Notlage kann zum Beispiel schon bei Beginn einer schweren Erkrankung oder durch die Vorbereitungen für einen längeren Krankenhausaufenthalt entstehen oder auf dem Zusammentreffen mehrerer Erkrankungen in der Familie bzw. dem Aufeinanderfolgen mehrerer Einzelerkrankungen beruhen. Eine schon bei Beginn einer schweren Erkrankung oder durch die Vorbereitungen für einen längeren Krankenaufenthalt entstehende wirtschaftliche Notlage kann insbesondere eintreten durch:
- Verdienstausfall und damit verbundene Unerfüllbarkeit eingegangener Zahlungsverpflichtungen und sonstiger Verbindlichkeiten,
 - Vorschußzahlungen auf die in Verbindung mit der Erkrankung zu erwartenden Kosten, insbesondere Krankenhauuskosten,
 - Sicherstellen des Unterhalts von Familienangehörigen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensverhältnisse im Ausland,
 - Kostenaufbringung für die Bewahrung von Familienangehörigen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen,
 - Anschaffung von Wäsche.
39. Für den Kostenersatz für Arznei- und Verbandmittel sowie andere Heilmittel im Sinne des § 64a Abs. 3 letzter Satz BVG gilt Nr. 33 entsprechend.
40. Die Zuwendung kann einmalig oder für eine begrenzte Zeit laufend gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung ist im Rahmen der gesetzlichen vorgeschriebenen Höchstgrenze der Lage des jeweiligen Falles anzupassen. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Notlage sind auch freiwillige Hilfen (Beihilfen) anderer Stellen zu berücksichtigen. Nr. 34 Satz 2 und 3, Nr. 35 letzter Satz und Nr. 36 sind zu beachten.
41. In Fällen, in denen der Versorgungsberechtigte während der Heil- und Krankenbehandlung stirbt, vorher aber persönlich keinen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt hat, kann diese auf Antrag auch nach dem Tode im Rahmen des § 64a Abs. 3 Satz 2 BVG an die Erben gewährt werden. Sind keine Erben vorhanden und würde es eine Härte bedeuten, die Zuwendung demjenigen vorzuenthalten, der die Kosten der letzten Krankheit getragen hat, so sind die Akten dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG zuzuleiten.
42. Die im Rahmen des § 89 BVG allgemein getroffene Regelung, daß Eltern, die ihren Anspruch auf Elternversorgung infolge einer Einkommenserhöhung verlieren oder verloren haben, Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 4 BVG im Wege des Härteausgleichs weitergewährt wird, ist sinngemäß auch auf solche Kriegereltern außerhalb des Bundesgebietes anzuwenden, die ihren im Aufenthaltsstaat oder vor der Auswanderung entstandenen Anspruch auf Versorgung nach dem BVG infolge einer Einkommenserhöhung oder in Auswirkung der valutarischen Umrechnung ihres Einkommens verlieren oder verloren haben. In diesen Fällen ist für selbst veranlaßte Krankenbehandlung Kostenersatz im Wege des Härteausgleichs nach Maßgabe des § 64a Abs. 3 Satz 2 und 3 BVG zu gewähren. Die Nrn. 37 bis 41 sind entsprechend anzuwenden.

43. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) dürfen auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auch wenn auf sie kein Rechtsanspruch besteht, nicht deshalb versagt werden, weil das BSHG entsprechende Leistungen vorsieht. Die nach dem BSHG bestehende Möglichkeit einer Krankenhilfe steht daher der Bewilligung einer Zuwendung nach § 64a Abs. 3 BVG nicht entgegen.

IV. Heil- und Krankenbehandlung für Berechtigte, die sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten

44. Berechtigte, die sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, sowie Kriegsopfer im Sinne der Nr. 45 können bei Vorlage des Bescheides Sachleistungen der Heilbehandlung oder Krankenbehandlung nach den gleichen Grundsätzen wie die Berechtigten im Bundesgebiet sowie Zuwendungen bis zur Höhe des Einkommensausgleichs nach § 17 BVG und der Beihilfe nach § 17a BVG erhalten, sofern nicht bezüglich der in § 64a Abs. 3 Satz 1 BVG genannten Leistungen im Einzelfall eine wirtschaftliche Notlage offensichtlich zu verneinen ist. Die Berechtigten wenden sich an die dem Aufenthaltsort im Bundesgebiet nächstgelegene Stelle (bei ambulanter Heil- und Krankenbehandlung sowie Krankenhausbehandlung, die von den Krankenkassen durchzuführen ist, an die Allgemeine Ortskrankenkasse oder Landkrankenkasse; bei orthopädischer Versorgung an die orthopädische Versorgungsstelle; bei Zahnersatz, Krankenhausbehandlung für tuberkulös Erkrankte, Badekuren und Heilstättenbehandlung an das nächstgelegene Versorgungsamt und wegen Gewährung oder Weitergewährung einer Zuwendung im Sinne des § 64a Abs. 3 Satz 2 BVG an das zuständige Auslandsversorgungsamt).
45. Kriegsopfer in Anliegerstaaten im Bereich des kleinen Grenzverkehrs (postnahe Ausland bis 30 km), die Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung im Bundesgebiet durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen) durchführen lassen, erhalten Ersatz der Reisekosten nach § 64a Abs. 5 in Verbindung mit § 24 BVG durch diese. Die Verwaltungsbehörde soll eine Zustimmung im vorstehenden Sinne jedoch nur dann erteilen, wenn die Durchführung im Bundesgebiet nach den Umständen und im Hinblick auf die Art des zu behandelnden Leidens im Inland insgesamt mit einer Kostenersparnis verbunden ist.
46. Bei Berechtigten, die weiter als 100 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt, aber im europäischen Ausland wohnen, können Maßnahmen der Heilbehandlung und Badekuren im Bundesgebiet durchgeführt werden, wenn die versorgungsärztliche Dienststelle oder die orthopädische Versorgungsstelle dies aus medizinischen Gründen für geboten hält. In diesen Fällen sind die Fahrkosten für die gesamte Strecke und die übrigen Reisekosten in angemessenem Umfang zuersetzen (§ 64a Abs. 5 BVG).
47. Läßt der Berechtigte ohne Inanspruchnahme der jeweils zuständigen Stelle (Nr. 44) im Bundesgebiet Heilbehandlungsmaßnahmen durchführen und beantragt er hierfür Kostenersatz, so ist im Sinne des § 18 Abs. 2 BVG grundsätzlich zu prüfen, ob ein zwingender Grund die Beteiligung dieser Stelle unmöglich macht.
48. Läßt der Berechtigte ohne Einwilligung der zuständigen Stelle eine Heilstättenbehandlung oder orthopädische Versorgung im Bundesgebiet durchführen, so werden die notwendigen Fahrkosten im Rahmen des § 64a Abs. 5 BVG angemessen ersetzt, wenn nachträglich versorgungsärztlich anerkannt wird, daß die Durchführung der betreffenden Heilbehandlungsmaßnahme im Bundesgebiet notwendig war.
49. Wohnt ein Versorgungsberechtigter außerhalb des Bundesgebietes und ist er als Grenzgänger im Bundesgebiet krankenpflichtversichert, gilt bezüglich des Einkommensausgleichs § 64a Abs. 3 BVG. Zuständig bleibt das Auslandsversorgungsamt, welches das Inlandsversorgungsamt gegebenenfalls im Wege der Amtshilfe einschaltet.

50. Werden Leistungen beantragt, die nach § 18c Abs. 1 BVG von den Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopfersorgung zu gewähren sind, so ist zur Vermeidung einer Doppelversorgung vor der Bewilligung die für den Beschädigten zuständige Auslandsversorgungsstelle (Versorgungsamt oder orthopädische Versorgungsstelle) — gegebenenfalls telegrafisch — und in Fällen, in denen unverzüglich geholfen werden muß, fernmündlich zu beteiligen. Letztere ist auch von den durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
51. Berechtigte, die nicht mehr oder noch nicht im Besitz eines Bescheides sind, müssen sich zunächst an das für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland zuständige Versorgungsamt wenden.

V. Leistungen der Kriegsopferfürsorge

52. Die Kriegsopferfürsorge für Berechtigte außerhalb des Bundesgebietes ist in § 64b BVG geregelt. Anlage A enthält Auszüge aus der geltenden Verordnung zur Kriegsopferfürsorge sowie eine Übersicht über die Zuständigkeit der Träger der Kriegsopferfürsorge bei Berechtigten außerhalb des Bundesgebietes. Einzelheiten zur Durchführung regelt der Bundesminister des Innern.
53. Die Kriegsopferfürsorge für dänische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit richtet sich nach der für diesen Personenkreis getroffenen besonderen Regelung des Bundesministers des Innern.
54. Nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopfersorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. II 1964 S. 220) erhalten Personen, denen Beschädigtenversorgung nach dem BVG zuerkannt ist, Hilfe zur beruflichen Ausbildung (mit Ausnahme der Leistungen für den Lebensunterhalt) nach den österreichischen Rechtsvorschriften (Art 8 a.a.O.), wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben.

VI. Berufsschadens- und Schadensausgleich, Renten und andere Leistungen nach § 9 Nr. 3 bis 6 BVG

55. Die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs und Schadensausgleichs richtet sich grundsätzlich nach § 64c Abs. 2 Satz 1 bis 3 BVG. Bei Anwendung des § 64c Abs. 2 Satz 4 BVG kommt eine Minderung oder Erhöhung des jeweiligen Durchschnittseinkommens eines gewerblichen Arbeitnehmers nur in Betracht, wenn die ohne die Schädigung wahrscheinlich ausgeübte Berufstätigkeit der eines Bundesbeamten des einfachen oder des höheren Dienstes wirtschaftlich vergleichbar ist.
56. Zur Festlegung der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit einer Berufstätigkeit mit der eines Beamten des einfachen oder höheren Dienstes (Nr. 55) gelten die folgenden Merkmale:

Es sind vergleichbar den Aufgabenbereichen und Tätigkeiten des

a) einfachen Dienstes:

Tätigkeiten, die eine ausreichende Volksschulbildung oder eine entsprechende Schulbildung voraussetzen. Einfache, wiederkehrende, schematische, technische, häusliche oder mechanische Arbeiten von untergeordneter Bedeutung in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst;

b) höheren Dienstes:

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordern oder eine mit ihr vergleichbare Vor- oder Berufsausbildung einschließlich leitender, disponierender, methodisch-ordnender und administrativ entscheidender Tätigkeiten im Rahmen übertragener Aufgaben und Kompetenzen in größeren Betrieben oder Wirtschaftsunternehmungen mit besonderer Verantwortung, im Verwaltungs- und Schuldienst, in freiberuflicher Arbeit (z. B. als Physiker, Soziologen, Ärzte, Schriftleiter, herausragende Künstler und Schriftsteller sowie gegebenenfalls auch Ingenieure und Techniker), als Berufsoffiziere (vom Major an aufwärts).

In gleicher Weise sind Beschädigte einzustufen, die vor Abschluß der Schulausbildung eine Schädigung erlitten haben, wenn den Umständen nach vermutet werden kann, daß sie ohne die Schädigung eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Vor- oder Berufsausbildung aufzuweisen hätten.

Bei Anwendung dieser Merkmale kann die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dem Statistischen Bundesamt herausgegebene Broschüre

„Klassifizierung der Berufe“

— Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland — beschrieben in der Zusammenfassung nach berufssystematischen Einheiten“

als Anhalt dienen (Verlag W. Kohlhammer GmbH in 65 Mainz, Bahnhofplatz 2).

57. Zu- oder Abschläge zum bekannten Durchschnittseinkommen eines gewerblichen Arbeitnehmers in den Fällen des § 64c Abs. 2 Satz 4 BVG (Nr. 55), die für eine solche wahrscheinlich ausgeübte Berufstätigkeit vorgesehen sind, die der eines Bundesbeamten des einfachen oder höheren Dienstes im Bundesgebiet wirtschaftlich vergleichbar ist, bestimmen sich aus dem rechnerischen Verhältnis zwischen den Endgrundgehältern der Eingangsgruppen für Beamte des mittleren zum einfachen Dienst einerseits und Beamten des gehobenen zum höheren Dienst andererseits. Unter Zugrundelegung der nach dem Bundesbesoldungsgesetz am 1. Januar 1967 in Betracht kommenden Endgrundgehälter ergibt sich folgendes rechnerisches Verhältnis:

Mittlerer Dienst zum einfachen Dienst wie

100 % zu 76,87 % = rund 77 %,

gehobener Dienst zum höheren Dienst wie

100 % zu 164,99 % = rund 165 %.

Hierach ergibt sich für dem einfachen Dienst vergleichbare Berufstätigkeiten ein Abschlag von 23 %, für dem höheren Dienst vergleichbare Berufstätigkeiten ein Zuschlag von 65 %.

Diese Vomhundert-Sätze sind vom 1. Januar 1964 an einheitlich zugrunde zu legen.

58. Die Vorschrift des § 64c Abs. 2 Satz 5 BVG ist eine Ausnahmeregelung. Ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Sinne dieser Vorschrift liegt für Deutsche in solchen Staaten vor, deren Einkommens- und Lohnverhältnisse denen im Bundesgebiet im wesentlichen entsprechen. Deutsche Einkünfte sind dann als überwiegend im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn sie nach Lage des Falles voraussichtlich auf Dauer mehr als die Hälfte der Gesamteinkünfte betragen.

59. Wird das für die Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrente maßgebende Bruttoeinkommen (Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit und übrige Einkünfte) im Aufenthaltsstaat erzielt, so ist es valutarisch umzu-rechnen. Soweit für die Umrechnung amtlich notierte Börsenkurse oder von der Deutschen Bundesbank festgesetzte Umrechnungssätze nicht bekannt sind, sind sie bei der nächstgelegenen Außenhandelsbank zu erfragen. Soweit es sich um eine Währung handelt, für die im Bundesgebiet weder ein Börsenkurs notiert wird noch ein Umrechnungssatz festgesetzt ist, kann sie auf Grund ihrer Notierung an ausländischen Börsenplätzen in Deutsche Mark umgerechnet werden. Bei der Bewertung von Einkünften im Aufenthaltsstaat, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und andere Sachbezüge), ist der valutarische Umrechnungsbetrag der landesüblichen Werte in Deutscher Mark zugrunde zu legen. Führt dies zu unbilligen Ergebnissen, sind die am Sitz des Auslandsversorgungsamts maßgebenden Durchschnittswerte zugrunde zu legen.

60. Bei Berechtigten in Staaten mit inflationistischen Tendenzen und damit verbundenen erheblichen Kurschwankungen ist nach § 60a Abs. 1 Buchst. b BVG

zu verfahren. In diesen Fällen ist, sofern die Kursänderungen im Laufe des Kalenderjahres in einem gleichbleibenden Rahmen liegen, nach dem Ende des abgelaufenen Kalenderjahres bei der Feststellung der einkommensabhängigen Leistungen der durchschnittliche Kurs dieses Jahres zu Grunde zu legen. In Fällen, in denen die Kursänderung während des Kalenderjahres größere Einschritte aufweisen, kann der durchschnittliche Kurs für kürzere Zeitschnitte ermittelt werden (§ 64c Abs. 5 BVG — §§ 60 bis 62 BVG —). Geringfügige Kursschwankungen sind nicht als wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG anzusehen.

61. Lassen sich die Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz nicht nach den hierfür maßgebenden allgemeinen Vorschriften ermitteln, so ist nach § 33 Abs. 3 BVG zu verfahren.
62. Als Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 2 BVG sind solche Leistungen anzurechnen, die im Aufenthaltsstaat für das Kind zu dessen Unterhalt gezahlt werden oder zu zahlen sind. Soweit solche Leistungen für eine Waise als erstes Kind gezahlt werden, sind sie nur dann als deren Einkommen anzusehen, wenn die Waise auch den Anspruch hierauf hat.
63. Bei Berechtigten im Sinne des § 64 BVG sind auf das Bestattungsgeld auch Leistungen anzurechnen, die von privaten ausländischen Versicherungen für den gleichen Zweck gewährt werden, wenn der Berechtigte in einem Staat wohnt, der wegen Fehlens einer gesetzlichen Krankenversicherung die Mitgliedschaft zu einer privaten Krankenversicherung zwingend vorschreibt.
64. Soweit das Bundesversorgungsgesetz auf andere Leistungsträger oder andere gesetzliche Vorschriften verweist, handelt es sich um Leistungsträger oder andere gesetzliche Vorschriften im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes.

VII. Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung

65. Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§§ 60 bis 63 und § 64f Abs. 3), soweit diese Richtlinien in Anwendung des § 64c Abs. 5 BVG keine Abweichungen von §§ 60 bis 62 BVG vorsehen.
66. Bei Berechtigten nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BVG beginnt die Versorgung bei erstmaliger Bewilligung frühestens am 1. Juni 1960, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes, und frühestens am 1. Januar 1964, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Zweiten Neuordnungsgesetzes unter § 8 BVG fielen.
67. Bei Berechtigten nach § 8 BVG beginnt die Versorgung mit dem Antragsmonat, frühestens mit dem 1. Januar 1964. Soweit diese Berechtigten erstmals nach dem 1. Januar 1967 einen Antrag gestellt haben oder noch stellen, beginnt die Versorgung frühestens jedoch zwei Jahre rückwirkend vom Monat der Bescheiderteilung an. Die besonderen Regelungen des Rentenbeginns für bestimmte Gruppen von Kriegsopfern bleiben unberührt.

VIII. Zahlungsweise

68. Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, können nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften über den allgemeinen Zahlungsverkehr und den Postzahlungsverkehr mit dem Ausland auf dem Bank- oder Postwege in den betreffenden Aufenthaltsstaat, auf ein Konto des Berechtigten bei einer Geldanstalt im Inland (Gebietsfremden- oder Ausländer-DM-Konto) oder im Rahmen des § 67 BVG an einen Dritten im Inland überwiesen werden.
69. Die Gebührenfreiheit bei der Zuführung von geldlichen Versorgungsleistungen richtet sich nach den Vorschriften zu § 66 BVG in ihrer jeweiligen Fassung.

70. Die Überweisung von Leistungen auf dem Postwege richtet sich nach der Bekanntmachung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über den Postzahlungsverkehr mit dem Ausland vom 1. Juli 1965 (Bundesanzeiger Nr. 120 vom 2. Juli 1965) und den hierzu ergangenen und noch ergehenden Änderungen und Ergänzungen, die jeweils im Bundesanzeiger bekanntgegeben und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesversorgungsblatt veröffentlicht werden.

71. Soweit in Fällen der Nrn. 29 Satz 3, 45 bis 48 und 104 Reisekosten und Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst den Berechtigten von der beanspruchten Stelle nicht in D-Mark gezahlt worden sind, ist deren Zahlung wie die der Versorgungsbezüge zulässig und durch das zuständige Auslandsversorgungsamt zu veranlassen.
72. Versorgungsbezüge für Waisen können schon vor Bestellung eines etwa erforderlichen Vormundes an andere Personen gezahlt werden, wenn diese nach Auffassung der deutschen Auslandsvertretungen Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung dieser Bezüge bieten.
73. Wenn sich ein Versorgungsberechtigter vorübergehend im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes aufhält, so sind ihm auf Antrag die Versorgungsbezüge durch das Auslandsversorgungsamt im Inland zu zahlen, soweit dies im Hinblick auf das jeweilige Zahlungsverfahren möglich ist.

IX. Unterstützungsleistungen aus in- oder ausländischen öffentlichen oder privaten Mitteln, Befriedigung von Ersatzforderungen

74. In den Anträgen ist anzugeben, ob zur Zeit durch in- oder ausländische Fürsorgebehörden oder private ausländische Fürsorgeeinrichtungen laufende geldliche Unterstützungen gewährt werden. Wird Fürsorgeunterstützung bezogen, so haben die Auslandsversorgungsämter, wenn dies nach ihren Erfahrungen von praktischer Bedeutung ist, zur Vermeidung von Doppelleistungen den Beginn der laufenden Zahlung der Versorgungsbezüge mit den in- oder ausländischen Fürsorgebehörden oder privaten ausländischen Fürsorgeeinrichtungen zu vereinbaren. Zur Befriedigung etwaiger Ersatzansprüche in- oder ausländischer Fürsorgebehörden ist gegebenenfalls der Nachzahlungsbetrag zunächst einzubehalten. Erstattungsanträgen dieser Stellen ist bei Deutschen in Staaten, mit denen ein Fürsorgeabkommen besteht, zu entsprechen. Zur Zeit sind Fürsorgeabkommen in Kraft mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Schweiz. Darüber hinaus regelt Artikel 15 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 die gegenseitige Erstattung von Fürsorgeleistungen durch die Träger der Kriegsopfersversorgung der beiden Vertragsstaaten.

In Staaten, mit denen kein Fürsorgeabkommen besteht, kann etwaigen Ersatzanträgen von Fürsorgebehörden bei Deutschen nur unter der Voraussetzung des § 67 Abs. 3 BVG entsprochen werden. In diesen Fällen ist zunächst mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung Führung aufzunehmen. Deutsche Fürsorgebehörden, die Heilbehandlungskosten übernommen haben, erhalten Ersatz wie der Beschädigte, jedoch nicht über den zweifachen Inlandssatz hinaus (vgl. § 64a Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz BVG).

75. Der Schriftverkehr der Versorgungsämter mit den ausländischen Fürsorgebehörden und -einrichtungen ist über die deutschen Auslandsvertretungen zu leiten. Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
76. Haben die deutschen Auslandsvertretungen Kriegsopfern in Einzelfällen aus Gründen der Dringlichkeit Unterstützungen nach § 26 des Konsulargesetzes gewährt, sind sie auf Antrag aus den der Kriegsopfer-

versorgung zur Verfügung stehenden Unterstützungsmittern zu erstatten, soweit eine Unterstützung nach den jeweils geltenden Unterstützungsrichtlinien in Betracht kommen würde. Die Berechtigten sind vor der Bewilligung einer einmaligen Unterstützung und deren Erstattung an das Auswärtige Amt formlos zu benachrichtigen. Nr. 100 Satz 2 gilt entsprechend.

D. Verfahren

I. Allgemeines

77. Rundschreiben verfahrensrechtlicher Art erstrecken sich grundsätzlich auch auf die Versorgung von Kriegsopfern außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen Abweichungen festgelegt worden sind oder nach § 64f Abs. 1 BVG eine vereinfachte Regelung zugelassen ist oder wird.

II. Maßnahmen bei Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland

78. Das zuständige Inlandsversorgungsamt gibt dem Berechtigten auf Anfrage unter Hinweis auf das für den neuen Aufenthaltsstaat zuständige Versorgungsamt Auskunft über alle versorgungsrechtlichen Fragen, die sich aus einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bzw. einer vorübergehenden oder gewöhnlichen Aufenthaltsnahme im Ausland ergeben, sofern es nicht zweckmäßiger erscheint, den Anfragenden an das zuständige Auslandsversorgungsamt zu verweisen. Die Auskunft kann auch durch Merkblatt geschehen, in dem die Anschrift des künftig zuständigen Versorgungsamtes anzugeben ist. Berechtigte, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, sind darauf hinzuweisen, daß Auskünfte darüber, ob und in welcher Höhe diese Leistung bei Aufenthaltsnahme im Ausland zu gewähren ist, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt.
79. Ist eine im Einzelfall vorgesehene Nachuntersuchung nicht erst kurz vor der beabsichtigten Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland durchgeführt worden, so ist sie tunlich noch im Inland vorzunehmen.
80. Verlegt ein Deutscher oder deutscher Volkszugehöriger künftig seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Akten nach § 4 Abs. 1 VfG und den Verwaltungsvorschriften hierzu nach Vervollständigung, abschließender Entscheidung über einen etwaigen im Inland gestellten Antrag und nach Einstellung der Zahlung ohne Erteilung eines etwa erforderlichen Ruhensbescheides an das zuständige Auslandsversorgungsamt abzugeben. Diese Stelle nimmt die Zahlung der Versorgungsbezüge — gegebenenfalls nur der vom Einkommen unabhängigen Leistungen — auf, sobald die neue Anschrift des Berechtigten bekannt ist und teilt ihm dies mit.
81. Verlegt ein anderer als in Nr. 80 bezeichneter Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so stellt das Inlandsversorgungsamt die Zahlung der Versorgungsbezüge ein und überläßt die Erteilung eines etwaigen Bescheides, mit dem der bisherige Anspruch aberkannt wird, dem Auslandsversorgungsamt.
82. In Fällen, in denen bei Verzug des Berechtigten ins Ausland eine Versorgungsangelegenheit entscheidungsreif ist, hat das bisher zuständige Inlandsversorgungsamt über den vorliegenden Antrag für die Zeit bis zum Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zu entscheiden; in allen anderen Fällen sind die Akten an das zuständige Auslandsversorgungsamt abzugeben. Das gilt auch bei einem noch schwelbenden Einziehungsverfahren auf Grund des § 47 VfG. Voraussetzung ist allerdings, daß nicht schon nach dem Akteninhalt eine Entscheidung im Sinne des § 47 Abs. 4 oder Abs. 7 VfG getroffen werden kann. Sind hierüber zunächst noch Ermittlungen anzustellen, erscheinen die Auslandsversorgungsämter hierfür auf Grund ihrer Erfahrungen

im Verkehr mit den deutschen Auslandsvertretungen und ihrer Vertrautheit mit den Verhältnissen des Aufenthaltsstaates besser geeignet als die Inlandsversorgungsämter.

III. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung und Schriftverkehr

83. Die Zuständigkeit richtet sich nach der in der Anlage B abgedruckten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 — Auslandszuständigkeits-VO — (Bundesgesetzbl. I S. 349 und Bundesversorgungsbl. S. 90 Nr. 33) in der Fassung der hierzu ergangenen Änderungsverordnung vom 22. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 772). Bei Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes von einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in dessen Geltungsbereich ist die Zuständigkeit nach dieser Verordnung unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 VfG zu beachten.
84. § 4 der Auslandszuständigkeits-VO ist sinngemäß auch in solchen Fällen anzuwenden, in denen das Verfahren nach Maßgabe dieser Regelungen noch nicht abgeschlossen ist.
85. Die Verwaltungsbehörden oder Stellen der Kriegsopfersversorgung sind berechtigt, mit den Antragstellern, den Trägern und Dienststellen der ausländischen Kriegsopfersversorgung und den Trägern der ausländischen Sozialversicherung unmittelbar Schriftwechsel zu führen.
86. Der amtliche Schriftverkehr mit den deutschen konsularischen und diplomatischen Vertretungen im Ausland ist für die Bundesverwaltung in den „Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland“ vom 29. 10./28. 11. 1957 geregelt. Soweit diese Empfehlung von den Ländern nicht in der ihnen geeignet erscheinenden Weise übernommen worden ist, gelten die inhaltsgleichen Regelungen der jeweiligen Länder.

IV. Antragstellung, Aufklärung des Sachverhalts, Behandlung in- und ausländischer Einkünfte

87. Anträge auf Versorgung sind nur dann rechtswirksam gestellt, wenn die Voraussetzungen des § 6 VfG erfüllt sind. Amtliche Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Konsularbehörden einschließlich der Wahlkonsulate. Das Deutsche Rote Kreuz oder andere karitative Stellen gehören nicht zu den anderen amtlichen Stellen im Sinne des § 6 Abs. 2 VfG. Soweit im Aufenthaltsland des Berechtigten deutsche Auslandsvertretungen bestehen, sind Anträge auf Gewährung von Versorgungsleistungen an die für den Wohnort zuständige deutsche Auslandsvertretung zu richten, die sie unmittelbar an die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde oder Stelle der Kriegsopfersversorgung (Versorgungsamt oder orthopädische Versorgungsstelle) weiterleitet. In Fällen, in denen der Antragsteller nach § 119 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) unterstützt wird oder unterstützt worden ist, ist der betreffende Landesfürsorgeverband bzw. Träger der Sozialhilfe von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder Verbindungsstelle über die Antragstellung zu unterrichten.
88. In Ländern, in denen die Bundesrepublik Deutschland noch keine Auslandsvertretung oder Verbindungsstelle hat, behält sich der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Bezeichnung einer geeigneten Verbindungsstelle im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt vor. Sollte eine geeignete Verbindungsstelle nicht benannt werden können, so sind die Anträge auf Versorgung von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder Stelle der Kriegsopfersversorgung dennoch abschließend zu bearbeiten. In derartigen Fällen sind soweit wie möglich Behörden oder sonstige geeignete Stellen des Aufenthaltsstaates oder gegebenenfalls das Deutsche Rote Kreuz einzuschalten. Zur Aufklärung des Sach-

verhalts können auch beweiskräftige Unterlagen und Bescheinigungen von Behörden und sonstigen Stellen des Aufenthaltsstaates dienen.

89. Alle im Ausland erzielten Bruttoeinkünfte in Geld und Sachbezügen (einschließlich Wohnung und Kost) — letztere in den landesüblichen Werten — sollen in der Währung des Aufenthaltslandes, alle im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes erzielten Einkünfte in Deutscher Mark angegeben werden, gleichviel, ob letztere ins Ausland transferiert oder auf ein Konto im Inland gezahlt werden. Als Nachweis der Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dienen die Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers, die auch die im Aufenthaltsstaat gesetzlich vorgeschriebenen steuerlichen oder sonstigen Abzüge enthalten müssen. Als Nachweis der Höhe des Einkommens aus Haus- und Grundbesitz, Land- und Forstwirtschaft, gewerblicher und sonstiger selbständiger Tätigkeit können die Bescheinigungen der Behörden des Aufenthaltsstaates dienen. Falls kein Nachweis erbracht wird, bleibt es der Verwaltungsbehörde oder Stelle der Kriegsopferversorgung überlassen, die Glaubhaftigkeit der Angaben über die im Ausland erzielten Einkünfte von den deutschen Auslandsvertretungen oder Verbindungsstellen bescheinigen zu lassen.

V. Prüfung der Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und der deutschen Volkszugehörigkeit

90. Bei Kriegsopfern, auf die das Bundesversorgungsgesetz nach seinem § 7 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden wäre, ist in der Regel nur in Fällen von Erstanträgen zu prüfen, ob sie Deutsche (Nr. 2) oder deutsche Volkszugehörige (Nr. 3) sind. Für die Prüfung im Rahmen der Kriegsopferversorgung genügt im allgemeinen jede beweiskräftige Unterlage, aus der die Rechtsstellung als Deutscher (zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit genügt in der Regel der Reisepaß, soweit sich aus dem Akteninhalt keine Bedenken ergeben — Geburtsort außerhalb des Deutschen Reiches —) bzw. die deutsche Volkszugehörigkeit entnommen werden kann, insbesondere eine Mitteilung der deutschen Auslandsvertretung darüber, daß sich dies aus den vorgelegten Unterlagen ergibt bzw., daß beim Fehlen solcher Unterlagen die Angaben des Berechtigten hierüber glaubwürdig erscheinen. Die Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde soll nur in Zweifelsfällen zur Auflage gemacht werden. Bei Deutschen, die nicht deutsche Volkszugehörige sind, soll binnen eines Jahres eine gültige Staatsangehörigkeitsurkunde beigebracht werden. Auf die Vorlage eines Heimatscheines ist nicht zu bestehen.
91. Bestehen im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände Zweifel an der Rechtsstellung als Deutscher bzw. der deutschen Volkszugehörigkeit, so ist der Nachweis vor der Anerkennung der Versorgungsberechtigung zu führen. Gegebenenfalls ist nach Nr. 6 zu verfahren.
92. Sofern die Staatsangehörigkeit einmal festgestellt worden ist, genügt die von der deutschen Auslandsvertretung bescheinigte Erklärung des Berechtigten in der Jahresbescheinigung. Die Frage nach der jetzigen Staatsangehörigkeit und dem Erwerb einer anderen ist daher nach Möglichkeit in die Jahresbescheinigung, zumindest aber in das Anschreiben aufzunehmen, mit dem die Jahresbescheinigung übersandt wird.
93. Der Antrag auf Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde bzw. einer Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher muß den Hinweis enthalten, daß die Urkunde oder die Bescheinigung für Zwecke der Kriegsopferversorgung benötigt wird. Er ist an die für den Aufenthalt des Antragstellers zuständige deutsche Auslandsvertretung oder Verbindungsstelle zu richten; sie leitet ihn an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde weiter. Diese ist gehalten, die nach § 34 VfG kostenfrei zu erteilende Urkunde oder amtliche Bescheinigung mit dem Vermerk „Nur zur Vorlage beim Versorgungsamt“ zu versiehen und der zuständigen Verwaltungsbehörde oder Stelle der Kriegsopferversorgung unmittelbar zu übersenden.
94. Örtlich zuständig ist die Staatsangehörigkeitsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen letzten dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes

hatte. Hat er selbst nie dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehabt, so kann er sich nach seiner Wahl an die Staatsangehörigkeitsbehörde wenden, in deren Bereich sein Vater oder seine Mutter dauernden Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat. Ist hiernach keine der Staatsangehörigkeitsbehörden der Bundesländer einschließlich Berlin zuständig, so ist der Antrag an das Bundesverwaltungamt in Köln zu richten. Welche Behörde sachlich zuständig ist, ergibt sich aus der Anlage C.

VI. Erstattung von Kosten zur Aufklärung des Sachverhalts

95. Soweit bei der Entscheidung über Versorgung oder bei Beurteilung von Erstattungsanträgen Berechtigter im Fall selbst veranlaßter Heilbehandlung einschließlich orthopädischer Versorgung und aus sonstigen Anlässen auf Weisung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder Stelle der Kriegsopferversorgung die gutschätzliche Mitwirkung der Vertrauensärzte der deutschen Auslandsvertretungen in Betracht kommt, gelten für die Erstattung der ärztlichen Leistungen die für die Behörden des jeweiligen Aufenthaltsstaates üblichen Honorarsätze.
96. Sind aus den unter Nr. 95 aufgeführten Anlässen auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder Stelle der Kriegsopferversorgung Reisen der Vertrauensärzte auszuführen, so werden die Kosten hierfür nach den von den Behörden der Kriegsopferversorgung des betreffenden Landes aus gleichem Anlaß zu vergütenden Sätzen oder, wo solche nicht festgesetzt sind, nach landesüblichen und angemessenen Sätzen erstattet.
97. Sind aus den unter Nr. 95 aufgeführten Anlässen auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder Stelle der Kriegsopferversorgung Reisen der Berechtigten auszuführen oder entgeht ihnen aus diesen Anlässen ein Arbeitsverdienst, so gilt für den Ersatz der persönlichen Unkosten § 64a Abs. 5 BVG.
98. Sind aus den unter Nr. 95 aufgeführten Anlässen auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde oder Stelle der Kriegsopferversorgung Dienstreisen von Angehörigen der deutschen Auslandsvertretungen oder Verbindungsstellen auszuführen, so richtet sich die Reisekostenvergütung nach den Sonderbestimmungen des Bundes für Auslandsdienstreisen.
99. Werden aus den in Nr. 95 aufgeführten Anlässen Befundberichte von behandelnden Ärzten, Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen, Krankenblattabschriften u. a. angefordert, so sind die Kosten hierfür nach den von den Behörden der Kriegsopferversorgung des Aufenthaltsstaates aus gleichem Anlaß zu vergütenden Sätzen oder, wo solche nicht festgesetzt sind, nach landesüblichen und angemessenen Sätzen zu erstatten. Diese Sätze sind über die deutschen Auslandsvertretungen zu erfragen. Wegen der Zeugen und Sachverständigen aus dem Ausland wird auf § 6, in Bezug auf Dolmetscher und Übersetzer auf § 17 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 758) über die besondere Entschädigung von Zeugen oder Sachverständigen aus dem Ausland hingewiesen.
100. Die Aufwendungen nach den Nrn. 95 bis 99 werden von den deutschen Auslandsvertretungen oder Verbindungsstellen verauslagt und bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder Stelle der Kriegsopferversorgung zur Erstattung angemeldet; dabei sind die nach den Vorschriften des betreffenden Staates gezahlten Beträge im einzelnen zu erläutern. Dem Wunsche der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung entsprechend, erstattet die Verwaltungsbehörde oder Stelle der Kriegsopferversorgung den Betrag in D-Mark entweder an die Legationskasse des Auswärtigen Amtes (Postcheckkonto Köln Nr. 5100) oder — nach Möglichkeit im Postscheckwege — monatlich in einer Summe unmittelbar an die betreffende Auslandsvertretung. Hiervon abweichende Erstattungsverfahren, die ohne vorherige Beteiligung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung angewendet werden, sind diesem mitzuteilen.

VII. Nachuntersuchung von Kriegsopfern

101. Soweit die Nachuntersuchungen nicht im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes oder durch deutsche Dienststellen im Ausland durchgeführt werden können, sollen sie im allgemeinen nur durchgeführt werden, wenn an Hand der vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung der Art der als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörung anzunehmen ist, daß eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist, die eine Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert und mehr, den Wegfall der Schwerbeschädigteigenschaft, der Schwerbeschädigungszulage sowie der Pflegezulage oder den Entzug der Rente erwarten läßt. § 62 Abs. 3 BVG und Verwaltungsvorschriften hierzu sind zu berücksichtigen.
102. In Fällen, in denen Nachuntersuchungen wegen der besonderen Verhältnisse am Aufenthaltsort des Berechtigten nicht möglich sind oder einen unverhältnismäßigen Kosten- oder Verwaltungsaufwand erfordern, kann von einer Nachuntersuchung abgesehen und der Neufeststellung ein vom ärztlichen Dienst des Auslandsversorgungsamtes abzugebendes Aktengutachten zugrunde gelegt werden. Vor Abgabe des Aktengutachtens soll jedoch nach Möglichkeit noch ein Befundbericht eingeholt werden.
103. Es ist sicherzustellen, daß Untersuchungen von Kriegsopfern im Ausland mit der nötigen Sorgfalt und Verantwortung veranlaßt und durchgeführt werden. Wenn es erforderlich ist, im besonderen jedoch bei Hirnverletzten, muß auch im Ausland größter Wert auf eine fachärztliche Untersuchung gelegt werden. Die deutschen Auslandsvertretungen sind im Einzelfall auf die notwendige Einschaltung von geeigneten Ärzten und Fachärzten hinzuweisen.
104. Kriegsopfer, die bis zu etwa 100 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt wohnen, sind nach Möglichkeit bei der der Grenze nächstgelegenen Verwaltungsbehörde oder Stelle der Kriegsopfersversorgung (Versorgungamt, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle) zu untersuchen. Das gilt auch für Berechtigte, die weiter als 100 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt, aber im europäischen Ausland wohnen, wenn dies nach den Umständen zweckmäßiger und wirtschaftlicher ist. Die Erstattung der hierbei anfallenden baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst richtet sich nach § 32 VfG (siehe auch Nrn. 29, 45, 46 und 48).

VIII. Form, Bekanntgabe und Berichtigung von Bescheiden

105. Die Form der Bescheide richtet sich nach §§ 22 und 23 VfG. Bescheide an Kriegsopfer im Ausland sind stets mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen, soweit nicht für bestimmte Personenkreise eine andere Regelung besteht oder noch getroffen wird. In Fällen von Schwerbeschädigten, die unter eine Zustimmung nach § 8 BVG fallen und wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse (§ 62 BVG) zum Minderbeschädigten werden, sind lediglich Neufeststellungsbescheide — keine Ruhensbescheide — zu erteilen (Nr. 6).
106. Die Bekanntgabe von Bescheiden und anderen Verwaltungskäten richtet sich nach § 27 VfG. Wird es für erforderlich gehalten, können Bescheide und andere Verwaltungskäten ins Ausland wie bisher auch im Luftpostwege gegen Rückschein und schriftliches Empfangsbekenntnis oder als Einschreiben durch die Post übersandt werden.
107. Die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten nach § 28 Abs. 3 VfG stellt eine Ausnahmeregelung dar, die in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist („auf Verlangen“). § 27 Abs. 3 letzter Halbsatz enthält daher keine zwingende Vorschrift für die Anwendung des dritten Absatzes des § 28. Es wird empfohlen, von ihr nur beim Vorliegen besonderer Gründe Gebrauch zu machen, so z. B., wenn die Übersendung ins Ausland wegen der besonderen Verhältnisse am Wohn-

oder Aufenthaltsort des Versorgungsberechtigten mit Schwierigkeiten verbunden ist oder wenn der Versorgungsberechtigte seinen Wohn- oder Aufenthaltsort erfahrungsgemäß häufiger wechselt, ohne seine neue Anschrift rechtzeitig anzuzeigen.

108. Die Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopfersversorgung haben die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen oder Verbindungsstellen von jeder im Einzelfall getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
109. Entscheidungen über Kannleistungen können zu ungünsten des Berechtigten nach den anerkannten Rechtsgrundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte berichtigt werden.

IX. Rückerstattung zu Unrecht empfangener Versorgungsleistungen

110. § 47 VfG ist auch in der Auslandsversorgung uneingeschränkt anzuwenden. Es ist zweckmäßig, vor beabsichtigter Beitreibung einer Forderung mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Verbindung zu treten.

X. Jahresbescheinigungen

111. Die Ausstellung und Einholung der Jahresbescheinigungen für Kriegsopfer im Ausland richtet sich grundsätzlich nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften und Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Zusätzliche Fragen, z. B. nach der Staatsangehörigkeit und den Einkommensverhältnissen, können in die Jahresbescheinigungen aufgenommen werden.
112. Wird die Jahresbescheinigung nicht rechtzeitig beigebracht, so ist die Zahlung der Versorgungsbezüge auszusetzen und der Berechtigte hiervon in Kenntnis zu setzen. Zugleich ist ihm ein neuer Vordruck der Jahresbescheinigung zuzuleiten. Geht die Jahresbescheinigung nicht ein, bleibt die Zahlung eingestellt, bis der Berechtigte sich wieder meldet.

XI. Vorverfahren und Sozialgerichtsverfahren

113. Bescheide und andere Verwaltungsakte sind in einem Vorverfahren nachzuprüfen, wenn der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte Widerspruch erhebt (§§ 77 ff. SGG). Eine Rechtsbeihilfsbelehrung (Nr. 105) soll über die in § 23 VfG vorgeschriebenen Angaben hinaus den Hinweis enthalten, daß die Frist zur Erhebung eines Widerspruchs auch dann als gewahrt gilt, wenn die Widerspruchsschrift fristgerecht bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist, und daß sich der Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen geschäftsfähigen (prozeßfähigen) Bevollmächtigten vertreten lassen kann, als welcher auch der Vertreter eines Kriegsopferverbandes im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes zugelassen ist.
114. Die Rechtsbeihilfsbelehrung in einem Widerspruchsbescheid (§ 85 Abs. 3 Satz 2 SGG) soll die entsprechenden zusätzlichen Hinweise enthalten wie die Rechtsbeihilfsbelehrung im angefochtenen Bescheid. Sie soll ferner zum Ausdruck bringen, daß der Beteiligte wegen großer räumlicher Entfernung seines Aufenthaltsorts vom Sitz des Gerichts die Bestellung eines besonderen Vertreters beantragen kann (§ 72 Abs. 3 SGG).

E. Übergangs- und Schlußregelungen

I. Ergänzende Rundschreiben, Schreiben und Ergebnisse von Besprechungen

115. Neben den Richtlinien sind die nachstehenden Rundschreiben und Schreiben weiter anzuwenden und die folgenden Ergebnisse von Besprechungen zu berücksichtigen:

a) Rundschreiben und Schreiben

Art des Schreibens	Datum und Geschäftszeichen	Inhalt	Fundstelle
Schr. an den Hauptverband der gewerb. Berufs- genossenschaften	17. 12. 1952 — IV b 5 — 4601/52 — Anlage —	Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem BVG mit Ansprüchen aus der gesetzl. Unfallversicherung (Fremdarbeiter)	BVBl. 1953 S. 4 Nr. 9
Schr. an das Arbeitsministerium Baden-Württemberg	5. 10. 1953 — IV b 5 — 3836/53	Versorgung türkischer Staatsangehöriger, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht eine Schädigung erlitten haben, und ihrer Hinterbliebenen	nicht veröffentlicht
Schr. an das Arbeitsministerium Baden-Württemberg; nachr. an die Länder mit Auslandsversorgungs- ämtern	19. 3. 1956 — V a 5 — 1673/56	Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem BVG mit laufenden Unterstützungen an Anspruchsberechtigte, nach dem G 131	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	25. 4. 1960 — V a 1 — 5195.3 — 926/60	Vorübergehender Aufenthalt im Ausland bei Ausbildung in einer Fremdsprache	BVBl. S. 59 Nr. 25 Satz 1 und 2
Rundschreiben	6. 10. 1960 — V a 1 — 5191.0.03 — 4959/60	Kostenersatz für im Ausland durchgeführte Badekuren von Bundesbediensteten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland	nicht veröffentlicht
Schr. an den Senator für die Arbeitsbehörde Hamburg	28. 12. 1960 — V a 1 — 5193.6 — 6277/60	Versorgung marokkanischer und tunesischer Staatsangehöriger, die durch einen Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, und ihrer Hinterbliebenen	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	11. 1. 1962 — BMVt — III 4 c — 3453 a — 3765/61	Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben	BVBl. S. 17 Nr. 18
Rundschreiben	9. 10. 1962 — V/1 — 5190.1.14 — 3667/62 — letzter Absatz —	Beginn der Versorgung, wenn das Kriegsopfer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt z. Z. der Entscheidung über den Antrag im Geltungsbereich des BVG hat	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	25. 6. 1963 — V/1 — 5190.1.14 — 2907/63	Auslegung des Begriffs des ehemaligen Deutschen	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	15. 4. 1964 — V/1 — 5190.1.14 — 2335/64	Auslegung des Begriffs des ehemaligen Deutschen	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	1. 9. 1964 — BMI — V 2 — 515340/1	Kriegsopferfürsorge für Berechtigte in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält; Auswirkungen des 2. NOG	BVBl. S. 138 Nr. 57
Rundschreiben	17. 12. 1964 — V/1 — 5192.0.06 — 3926/64	Erhebung eines Kostenanteils für mitzuliefernde orthopädische Hilfsmittel (§ 6 Abs. 3 bis 5 der DVO zu § 13 BVG)	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	24. 6. 1965 — V/1 — 5192.01 — 3196/65	Kapitalisierung von Renten für Kriegsopfer im Ausland	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	6. 10. 1965 — V/1 — 5192.03 — 4453/65 — die beiden letzten Sätze —	Berufsschadens- und Schadensausgleich nach § 64c Abs. 2 BVG	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	29. 11. 1966 — V/1 — 5193.50 — 5561/66	Stellungnahme zu Zweifelsfragen in der Versorgung von Kriegsopfern außerhalb des Bundesgebietes	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	2. 3. 1967 — V/1 — 5190.15 — 1043/67	Auslegung der allgemeinen Zustimmung nach § 8 BVG (mit Ausnahme des Teiles, der in Nr. 20 der Richtl. 1967 übernommen wurde)	nicht veröffentlicht
Rundschreiben des BMI	22. 3. 1967 — V/2 — 515340/5	Kriegsopferfürsorge für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes — örtliche Zuständigkeit —	BVBl. S. 60 Nr. 38

Art des Schreibens	Datum und Geschäftszeichen	Inhalt	Fundstelle
Rundschreiben	20. 6. 1967 — V/1 — 5190.19 — 2199/67	Art und Höhe der Versorgung von Kriegsopfern, deren Anspruch auf Versorgung teilweise oder ganz ruht	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	17. 7. 1967 — V/1 — 5190.19 — 2318/67	Art und Höhe der Versorgung von Kriegsopfern, deren Anspruch auf Versorgung teilweise oder ganz ruht	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	17. 7. 1967 — V/1 — 5190.19 — 2414/67	Versorgung von Kriegsopfern außerhalb des Bundesgebietes; hier: Beginn der Versorgung in den Fällen des § 8 BVG	nicht veröffentlicht
		Die bestehenden Rundschreiben über den Postzahlungsverkehr sind wie Hinweise zu behandeln.	

b) Ergebnisse von Besprechungen

Rundschreiben	20. 10. 1964 — V/1 — 5190.17 — 4406/64	Zu Nr. 1 der Richtlinien: Niederschrift „Saarbrücken“ vom 13. Oktober 1964 — Nr. 4 (Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat — § 7 Abs. 2 BVG —)	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	18. 2. 1966 — V/1 — 5190.17 — 818/66	Niederschrift „Tegernsee“ vom 15. Februar 1966 — Abschnitt E Nr. 3 (Begriff des Anspruchs auf Versorgung gegen einen anderen Staat — § 7 Abs. 2 BVG —)	nicht veröffentlicht

116. Die nachstehenden Rundschreiben und Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung werden aufgehoben:

Art des Schreibens	Datum und Geschäftszeichen	Inhalt	Fundstelle
Rundschreiben	27. 9. 1955 — V a 5 — 5653/55	Unmittelbare Erstattung der baren Auslagen für ärztliche Untersuchung usw. in Landeswährung an die deutschen Auslandsvertretungen — Empfehlung des Auswärtigen Amtes —	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	17. 7. 1959 — V a 5 — 5190 — 4006/59	Versorgung unehelicher Kinder nicht-deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	21. 11. 1961 — V a 1 — 5190.1.12 — 4813/61	Regelungen für die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland auf Grund des 1. NOG	BVBl. S. 162 Nr. 91
Rundschreiben	5. 4. 1961 — V a 1 — 5193.5.50 — 720/61	Einschaltung der deutschen Vertretungen bei der Einbeziehung von Ausländern nichtdeutscher Volkszugehörigkeit	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	9. 10. 1962 — V/1 — 5190.14 — 3667/62 — mit Ausnahme des letzten Absatzes —	Beginn der Versorgung, wenn das Kriegsopfer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des BVG hat	nicht veröffentlicht
Schr. an Schleswig-Holstein; nachrichtl. an alle Länder	8. 7. 1963 — V/1 — 5192.06 — 3163/63	Gewährung von Ersatzleistungen nach § 2 der DVO zu § 13 BVG	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	24. 7. 1963 — V/1 — 5190.1.14 — 3274/63	Anwendung der Nr. 10 der Richtlinien	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	27. 2. 1964 — V/1 — 5190.1.17 — 764/64	Auswirkungen des 2. NOG auf die Richtlinien	BVBl. S. 41 Nr. 12
Rundschreiben	6. 7. 1964 — V/1 — 5190.1.17 — 3238/64	Auswirkungen des 2. NOG auf die Richtlinien; Nr. 46 der Richtlinien steht dem Gesetz nicht entgegen	nicht veröffentlicht

Art des Schreibens	Datum und Geschäftszeichen	Inhalt	Fundstelle
Rundschreiben	27. 7. 1964 — V/1 — 5190.15 — 3553/64	Anwendung des § 8 BVG	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	22. 2. 1965 — V/1 — 5190.13 — 426/65 — Teil II —	Erstattung von Reisekosten einschließlich der Kosten für Unterbringung und Verpflegung, wenn Wohnort des Berechtigten weiter als 100 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt liegt	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	23. 2. 1965 — V/1 — 5192.0.06 — 530/65	Kostenersatz für selbst durchgeführte Krankenbehandlung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 1 BVG an Kriegereltern, die keine Elternversorgung beziehen	BVBl. S. 38 Nr. 2
Rundschreiben	24. 2. 1965 — V/1 — 5190.17 — 626/65	Neufassung der Richtlinien — darin Durchführung der Heilbehandlung im Bundesgebiet bei Kriegsopfern, die in Anliegerstaaten der BRD im Bereich des kleinen Grenzverkehrs wohnen —	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	28. 6. 1965 — V/1 — 5190.17 — 3231/65	Beginn der Versorgung in Fällen des § 8 BVG	BVBl. S. 90 Nr. 51
Rundschreiben	27. 7. 1965 — V/1 — 5190.17 — 3583/65	Neufassung der Richtlinien	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	4. 8. 1965 — V/1 — 5190.17 — 3644/65	Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung im Bundesgebiet bei Berechtigten, die in Anliegerstaaten im Bereich des kleinen Grenzverkehrs wohnen	BVBl. S. 105 Nr. 68
Rundschreiben	6. 10. 1965 — V/1 — 5192.03 — 4453/65 — mit Ausnahme der beiden letzten Sätze —	Berufsschadens- und Schadensausgleich nach § 64c Abs. 2 BVG	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	4. 3. 1966 — V/1 — 5193.55 — 814/66	Ehemalige Fremdarbeiter	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	17. 3. 1966 — V/1 — 5190.17 — 2260/66	Aufklärung des Sachverhalts; fachärztliche Untersuchung im Aufenthaltsland	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	2. 1. 1967 — V/1 — 5190.18 — 5887/66	Auswirkungen eines 3. NOG auf einkommensabhängige Leistungen und Vorbereitung neuer Richtlinien	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	20. 1. 1967 — V/1 — 5190.19 — 375/67	Auswirkungen des 3. NOG auf den Berufsschadens- und Schadensausgleich für Deutsche	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	28. 2. 1967 — V/1 — 5190.19 — 789/67	Auswirkung des 3. NOG auf einkommensabhängige Leistungen und Vorbereitung neuer Richtlinien	nicht veröffentlicht
Rundschreiben	2. 3. 1967 — V/1 — 5190.15 — 1043/67 — soweit Inhalt in Nr. 20 der Richtlinien 1967 übernommen wurde	Auslegung der allgemeinen Zustimmung nach § 8 BVG	nicht veröffentlicht

117. Außer den in Nr. 116 aufgeführten Rundschreiben und Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung werden die den Arbeitsministern und Senatoren für Arbeit der Länder in besonderen Einzelfällen zugegangenen Entscheidungen, die entweder in diesen Richtlinien aufgegangen sind oder ihnen entgegenstehen, für die Zukunft aufgehoben.

118. Soweit in den noch weitergeltenden Rundschreiben und Einzelschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (Nr. 115) auf die in Nr. 116 aufgehobenen Rundschreiben und Schreiben verwiesen wird, treten die entsprechenden Regelungen der Nr. 1 bis 114 an ihre Stelle.

II. Versorgungsrechtliche Behandlung von Kriegsopfern im Kleinen Walsertal

119. Die im Kleinen Walsertal (Verwaltungsbezirk Bregenz/Osterreich) lebenden deutschen Kriegsopfer sind versorgungsrechtlich wie Deutsche im Sinne des § 7 Nr. 1 Abs. 1 BVG zu behandeln.

F. Internationale Verträge auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung

a) Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 11.7.1959 — Teil I — (Wiedergutmachung und Versorgung) mit Notenwechsel

und Zustimmungsgesetz vom 8. 8. 1960 (BGBI. II S. 2077, BVBl. 1962 S. 97 Nr. 50)

Der Vertrag ist am 29. 9. 1961 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 7. 9. 1961 — BGBI. II 1961 S. 1609)

- b) Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Kriegsopfersversorgung vom 21. 9. 1962 (BGBI. II 1964 S. 455, BVBl. 1964 S. 63 Nr. 26)

Der Vertrag ist am 1. 4. 1964 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 7. 4. 1964 — BGBI. II 1964 S. 455, BVBl. S. 63 Nr. 26)

- c) Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. 5. 1963 und Gesetz hierzu vom 10. 3. 1964 (BGBI. II 1964 S. 220, BVBl. 1964 S. 102 Nr. 38)

Der Vertrag ist am 1. 9. 1964 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 5. 4. 1964 — BGBI. II 1964 S. 1224)

Anzuwendende Rundschreiben

Rdschr. BMA vom 20. 2. 1964 — V/1 — 5083.1.16 — 496/64 (Durchführung des Vertrages). Teil III Nr. 4 ist gegenstandslos (siehe Rundschreiben BMA vom 7. 1. 1965 Teil II letzter Satz) — BVBl. S. 104 Nr. 39 —

Rdschr. BMA vom 27. 8. 1964 — V/1 — 5083.1.16 — 3751/64 (Durchführung des Vertrages) nebst Anlage (BVBl. S. 124 Nr. 49). Dritter Absatz der Anlage (Ausführungen zu Art. 5 und 6 des Vertrages) ist zu streichen (siehe Rdschr. BMA vom 14. 6. 1965)

Rdschr. BMA vom 7. 1. 1965 — V/1 — 5083.1.16 — 4536/64 (Durchführung des Vertrages) — BVBl. S. 20 Nr. 10 — Änderungen siehe Rdschr. BMA vom 7. 4. 1965 —

Rdschr. BMA vom 12. 2. 1965 — V/1 — 5083.1.16 — 384/65 (Durchführung des Vertrages) — BVBl. S. 52 Nr. 33 — Änderungen siehe Rdschr. BMA vom 7. 4. 1965 —

Rdschr. BMA vom 7. 4. 1965 — V/1 — 5083.1.16 — 2094/65 (Durchführung des Vertrages) — BVBl. S. 52 Nr. 34 —

Rdschr. BMA vom 14. 6. 1965 — V/1 — 5083.1.16 — 3041/65 (Durchführung des Vertrages) — BVBl. S. 90 Nr. 52 —

- d) Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopfersversorgung vom 29. 5. 1962 und Notenwechsel vom 16. 5. 1963 sowie Gesetz zu diesem Vertrag vom 31. 3. 1965 (BGBI. II 1965 S. 273, BVBl. 1965 S. 50 Nr. 32)

Der Vertrag ist am 1. Juni 1965 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 13. 5. 1965 — BGBI. II S. 852 —)

Anzuwendende Rundschreiben

Rdschr. BMA vom 10. 1. 1965 — V/1 — 5083.4.42 — 4591/63 (zuständige Verwaltungsbehörde und Amtshilfe) — BVBl. S. 52 Nr. 33 —

- e) Übereinkommen über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarats zum Zwecke der ärztlichen Behandlung vom 13. 12. 1955 (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. 1. 1957)

Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen am 1. 1. 1956 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 24. 1. 1957 — Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. 1. 1957 —)

Weitere Bekanntmachungen über das Inkrafttreten des Übereinkommens in Staaten, die es erst später ratifiziert haben, enthalten die Bundesanzeiger Nr. 154/58, Nr. 238/58 und Nr. 15/60.

- f) Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarats über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinheftes für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte vom 17. 12. 1962 und Gesetz hierzu vom 15. 4. 1965 (BGBI. II 1965 S. 383 BVBl. 1965 S. 62 Nr. 37 und 38)

Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 29. Juli 1965 in Kraft getreten.

(Bekanntmachung vom 23. Juli 1965 — BGBI. II S. 1098 —)

Das Übereinkommen ist für die folgenden Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 27. 12. 1963
Frankreich	am 27. 12. 1963
Vereiniges Königreich	am 27. 12. 1963
Niederlande	am 23. 6. 1964
(Die Niederlande haben erklärt, daß das Übereinkommen auch auf Surinam Anwendung findet.)	

Luxemburg	am 8. 5. 1965
Bundesrepublik Deutschland	am 29. 7. 1965

Anzuwendende Rundschreiben

Rdschr. BMA vom 18. 2. 1964 — V/1 — 5091.1.13 — 643/64 — (BVBl. S. 66 Nr. 40) — Durchführung —

Rdschr. BMA vom 23. 12. 1964 — V/1 — 5091.1.13 — 5190/64 — (BVBl. 1965 S. 67 Nr. 41) — Durchführung —

Rdschr. BMA vom 14. 5. 1965 — V/1 — 5091.1.13 — 2583/65 — (BVBl. S. 63 Nr. 39) — Durchführung —

Anlage A (zu Nr. 52)

I. Verordnung zur Kriegsopferfürsorge i. d. F. vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1031)

— Auszug —

§ 28

(4) Hat ein Beschädigter oder Hinterbliebener seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, so ist örtlich zuständig die Hauptfürsorgestelle, in deren Bereich sich das Versorgungsamt befindet, das nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 349)* für die Versorgung des Beschädigten oder Hinterbliebenen zuständig ist. Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung.

II. Übersicht über die Zuständigkeit der Träger der Kriegsopferfürsorge bei Berechtigten außerhalb des Bundesgebietes

Nach der geltenden Fassung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge i. d. F. vom 27. August 1965 sind für Berechtigte außerhalb des Bundesgebietes die folgenden Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig:

Für Berechtigte

- a) in Dänemark, Island, Schweden, Norwegen und Finnland (Versorgungsamt Schleswig) das Landessozialamt Schleswig-Holstein — Hauptfürsorgestelle —, Kiel, Brunswiker Str. 16—22;
- b) in den Niederlanden und in Belgien (Versorgungsamt Aachen) der Landschaftsverband Rheinland — Hauptfürsorgestelle —, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2;
- c) in Luxemburg (Versorgungsamt Trier) das Landessozialamt Rheinland-Pfalz — Hauptfürsorgestelle —, Mainz, Ludwigstraße 11;
- d) in Frankreich (Versorgungsamt Saarbrücken) der Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen des Saarlandes — Hauptfürsorgestelle —, Saarbrücken 1, Hindenburgstr. 23;
- e) in Portugal und Spanien (Versorgungsamt Karlsruhe) der Landeswohlfahrtsverband Baden - Hauptfürsorgestelle -, Karlsruhe, Ritterstraße 28;
- f) in der Schweiz (Versorgungsamt Radolfzell) der Landeswohlfahrtsverband Baden — Hauptfürsorgestelle — Zweigstelle, Freiburg/Br., Kaiser-Joseph-Str. 170;

* Neue Fassung erhalten durch Änderungsverordnung vom 22. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 772) — Anlage B —

- g) in Österreich, Italien und Griechenland (Versorgungsamt München I) die Regierung von Oberbayern – Hauptfürsorgestelle –, München 22, Maximilianstr. 39;
- h) in Albanien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei (Versorgungsamt Fulda) der Landeswohlfahrtsverband Hessen – Hauptfürsorgestelle –, Kassel, Ständeplatz 6–10;
- i) in Rumänien und Ungarn (Versorgungsämter Gelsenkirchen und Münster) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Hauptfürsorgestelle –, Münster (Westf.), Landeshaus;
- k) in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in Irland, in der Türkei und den außereuropäischen Staaten, jedoch mit Ausnahme der amerikanischen Staaten und Kanadas (Versorgungsamt Hamburg) die Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeits- und Sozialbehörde – Hauptfürsorgestelle –, Hamburg 1, Grindelberg 62;
- l) im übrigen europäischen Ausland (Versorgungsamt Ravensburg) der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Hauptfürsorgestelle –, Stuttgart 1, Lindenstraße 39;
- m) in den amerikanischen Staaten und Kanada (Versorgungsamt Bremen) der Senator für Wohlfahrt und Jugend – Hauptfürsorgestelle –, Bremen, Bahnhofsplatz 29;
- n) in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten
 - aa) wenn es sich um Beschädigte handelt (Versorgungsamt Münster)
 - bb) wenn es sich um Witwen, Witwer oder Waisen handelt (Versorgungsamt Gelsenkirchen)
 - der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Hauptfürsorgestelle –, Münster (Westf.), Landeshaus;
 - cc) wenn es sich um Eltern handelt (Versorgungsamt Hamburg)
 die Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeits- und Sozialbehörde – Hauptfürsorgestelle –, Hamburg 1, Grindelberg 62.

Die Zuständigkeit besteht nur für Leistungen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der genannten Staaten oder Gebieten haben. Bei nur vorübergehendem Aufenthalt in einem dieser Staaten sowie in den in § 11 der VO KOF bezeichneten Fällen bleibt die Zuständigkeit nach § 28 Abs. 1 und 2 der VO KOF bestehen.

Die Zuständigkeit richtet sich aber auch dann nach § 28 Abs. 4 der VO KOF, wenn Leistungen für eine Person in Betracht kommen, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Sollen für Familienmitglieder Leistungen an einen Beschädigten gewährt werden, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat, richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach dessen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt.

Anlage B (zu Nr. 83)

Verordnung

über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964

(Bundesgesetzbl. I S. 349) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 22. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 772)*).

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung vom 2. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz über Fristablauf am Sonnabend vom 10. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 753), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

* Betrifft die Neufassung der §§ 1 und 2, die vom 1. Januar 1967 an in Kraft getreten ist.

§ 1

- (1) Die Versorgung der Opfer des Krieges, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, wird durchgeführt für Personen
 - a) in Dänemark, Island, Schweden, Norwegen und Finnland vom Versorgungsamt Schleswig,
 - b) in den Niederlanden und in Belgien vom Versorgungsamt Aachen,
 - c) in Luxemburg vom Versorgungsamt Trier,
 - d) in Frankreich vom Versorgungsamt Saarbrücken,
 - e) in Portugal und Spanien vom Versorgungsamt Karlsruhe,
 - f) in der Schweiz vom Versorgungsamt Radolfzell,
 - g) in Österreich, Italien und Griechenland vom Versorgungsamt München I,
 - h) in Albanien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei vom Versorgungsamt Fulda,
 - i) in Rumänien vom Versorgungsamt Gelsenkirchen
 - k) in Ungarn vom Versorgungsamt Münster,
 - l) in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in Irland, in der Türkei und den außereuropäischen Staaten, jedoch mit Ausnahme der amerikanischen Staaten und Kanadas vom Versorgungsamt Hamburg,
 - m) im übrigen europäischen Ausland vom Versorgungsamt Ravensburg,
 - n) in den amerikanischen Staaten und Kanada vom Versorgungsamt Bremen,
 - o) in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten,
 - wenn es sich um Beschädigte handelt, vom Versorgungsamt Münster,
 - wenn es sich um Witwen, Witwer oder Waisen handelt, vom Versorgungsamt Gelsenkirchen,
 - wenn es sich um Eltern handelt, vom Versorgungsamt Hamburg.

(2) Für die Durchführung des Vertrages vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopfersversorgung (Gesetz vom 31. März 1965 – Bundesgesetzbl. II S. 273) ist das Versorgungsamt Karlsruhe auch dann zuständig, wenn der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Spanien hat.

§ 2

Orthopädische Versorgung gewähren die orthopädischen Versorgungsstellen, in deren Zuständigkeitsbereich sich die in § 1 genannten Versorgungsämter befinden; für das Versorgungsamt Ravensburg ist jedoch die Orthopädische Versorgungsstelle Stuttgart zuständig.

§ 3

§ 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Für Versorgungsberechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ohne festen Aufenthalt oder mit mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Staaten bleibt das Versorgungsamt zuständig, das zuerst Versorgung nach § 64 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt hat. Ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, bleibt von den in § 1 der Verordnung aufgeführten Versorgungsämtern das Versorgungsamt zuständig, bei dem der Antrag auf Versorgung eingegangen ist.

§ 5

(1) Haben die Hinterbliebenen oder einzelne von ihnen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so findet für die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang des Todes oder der Verschollenheit mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersorgung entsprechende Anwendung.

(2) Befindet sich eine versorgungsberechtigte Waise, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bei ihrer Mutter oder ihrem Vater hat, vorübergehend zur Schul- oder Berufsausbildung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist während dieser Zeit das Versorgungsamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Waise aufhält.

§ 6

Hat eine Hinterbliebene ihren Wohnsitz zum Zwecke der Eheschließung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes begründet, so wird für die Gewährung der Abfindung nach § 44 des Bundesversorgungsgesetzes eine Zuständigkeit nach § 1 nur begründet, wenn zugleich der Wohnsitz versorgungsberechtigter Waisen in das gleiche Aufenthaltsgebiet oder -land verlegt worden ist.

§ 7

Für Personen, deren Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nur als vorübergehend anzusehen ist, bleibt das bisherige Versorgungsamt zuständig.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersorgung auch im Land Berlin.

§ 9*)

§ 1 Buchstabe k tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland vom 4. November 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 726), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 47), außer Kraft.

* Bezieht sich auf die Verordnung i. d. F. vom 9. 6. 1964

Anlage C (zu Nr. 94)

Übersicht über die zur Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden zuständigen Behörden

Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise) oder den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. von Artikel 116 Abs. 1 GG ergibt sich aus § 27 in Verbindung mit § 17 des (Ersten) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) – StaRegG –.

Sachlich zuständig sind:

in Baden-Württemberg
die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter,

in Bayern
die Landratsämter und die kreisfreien Städte,

in Berlin
der Senator für Inneres,

in Bremen
für Personen, die in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven dauernden Aufenthalt haben, und für Personen, die in Deutschland (Gebietsstand 31. 12. 1937) geboren sind: das Stadt- und Polizeiamt Bremen bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Ortspolizeibehörden –; im übrigen: Der Senator für Inneres,

in Hamburg
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Rechtsamt –,

in Hessen
die Regierungspräsidenten und die Polizeipräsidenten,

in Niedersachsen
die Landkreise und kreisfreien Städte,

in Nordrhein-Westfalen
die Kreisverwaltungen und die kreisfreien Städte,

in Rheinland-Pfalz
die Landratsämter, die Polizeipräsidien und die Polizeidirektionen,

im Saarland
der Minister des Innern,

in Schleswig-Holstein
die Städte mit über 20 000 Einwohnern, im übrigen Kreise, in den Fällen des § 17 Abs. 3 des 1. StaRegG, d. h. soweit nicht eine Landesbehörde örtlich zuständig ist,
das Bundesverwaltungsamt (BVA) – Staatsangehörigkeitsangelegenheiten – in Köln.

– MBl. NW. 1967 S. 1581.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 9. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 4. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 9. Tagung auf

Montag, den 2. Oktober 1967, 10.00 Uhr,

nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Ergänzungswahl zum Landschaftsausschuß und zu Fachausschüssen
3. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968
4. Künftige Entwicklung des Straßenbaues im Rheinland

Köln, den 15. September 1967

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klausa

— MBl. NW. 1967 S. 1599.

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher der Sammlung des vereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Aufnahmefähigkeit der seit 1965 vorhandenen Sammlung ist annähernd erschöpft.
Deshalb werden in Kürze

für jede Sammlung 2 weitere Ordner

sowie neue Rückenschilder für die bestehenden Bände geliefert. Die Sammlung wird damit künftig vierzehn Bände umfassen.

Die neue Bandaufteilung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Band	Gliederungs-Nr.	Band	Gliederungs-Nr.
1	1 — 203002	8	23234 — 23237
2	20301 — 20307	9	23238 — 23725
3	2031 — 20324	10	2373 — 55
4	2033 — 20522	11	6 — 7125
5	20523 — 214	12	7126 — 772
6	215 — 222	13	78 — 793
7	223 — 23233	14	8 — 991

Diese Aufstellung wird künftig bei den Einordnungshinweisen zugrunde gelegt.

Die Ordner für die Bände 13 und 14 und die neuen Rückenschilder für die vorhandenen zwölf Bände werden

zum Preise von 9,50 DM

geliefert.

Aus Vereinfachungsgründen wird die Überweisung des Betrages von 9,50 DM für je 2 Ordner und 12 Rückenschilder mit Schutzfolien auf das

**Sonderkonto der SMBI. NW. (Ministerialblatt Ausgabe C) bei der
Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf Nr. 40 999**

als Bestellung angesehen. (Der Überweisungsträger muß die vollständige Postanschrift des Bestellers in Maschinens- oder Druckschrift enthalten.)

Bestellungen werden

bis spätestens zum 5. Oktober 1967

erbeten. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1967 S. 1599.



Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.